

Hel. 26. 8.

George Friedrich Müller

Königl. Preußl. Krieges- und Domainen-

Rathes

Juristische, historische, und
Policey-

Ergöblichkeiten,

Von

Schorsteinen und Schorsteinfegern,
auch Feuerordnungen, Feuer Societäten,
und Feuercassen.

Zu jedermanns Vergnügen und Nutzen,
vorzüglich in den Königl. Preussischen
Staaten,

nebst einer Vorrede:

welche Menschen eigentlich für gut, und welche
für böse zu halten; desgleichen von dem guten
und bösen Ruf.

Auch einem Anhang
der Residenz in Berlin Feuerordnung.

Halle,

im Verlag des Waisenhauses, 1781.

Georg Friedrich Hegel

Königliche Preussische Landesbibliothek
Breslau

Zurückgelassen
von

Ergebniß

von

Ergebnisse der Verhandlungen
des

KÖNIGL. PREUSS.
UNIVERS.
ZVHALIE



Dem
Hochwohlgebohrnen und besonders
hochzuehrenden Herrn

H e r r n

Adam von Hohenberg

Sr. Königl. Maj. von Preussen
Rittmeister vormahls bey dem löblichen
Cürassiers Regiment von Arnim; jetzt
Postmeister zu Bunzlau.

Meinem lieben Bruder.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

1711

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.



Mein lieber Bruder!

Es ist der Bücherschreiber Gewohnheit, daß sie ihre Arbeit jemanden zuerignen. Die Zuerignungsschriften oder Dedicationen sind öffentliche Empfehlungsschreiben, worinnen zugleich diejenigen, welchen man seine Hochachtung bezeuget, gemeiniglich desto mehr gelobet werden, je mehr der Scribent für die Lobeserhebung zu erlangen suchet. Auch ergethet die Empfehlung entweder zum Schuß oder bloß zum Wohlwollen. Den Schein einer bettelhaften Schmeicheley, oder schmeichelhaften Bettelen also zu vermeiden, muß man, woserne nicht die ganze Welt den Gönner, dem man sich mit dem Buche empfiehlt, lobet, dessen lob nicht übertrieben. Und nur hohen Personen empfiehlt man sich zum Schuß. Nach diesen Grundsätzen sind meine bisherige Dedicaciones eingerichtet, und nach eben

Augustus die

Vorrede.

dieselben bezeuge ich auch Dir anjehet hiermit öffentlich sowohl meine Hochachtung und schuldige Zuneigung als ich mich Deiner beharrlichen Bruderliebe, womit Dein unverbesserliches Herz mich von jeder Zeit her bis jetzt, beehret hat, empfehle. Hiernächst, damit ich Dir für Deiner löblichen Wißbegierde annoch etwas schreibe: so vereinige ich die Vorrede mit der Dedication, und werfe für diesesmal, bey der Gelegenheit, daß ich von den schwarzen Schorsteinfeuern schreibe, zu einer kleinen besondern Abhandlung, die Frage auf: **Welcher Mensch eigentlich für gut, und welcher für böse zu halten sey?** Fürwahr! so häufig die sind die sich verstellen a),

(simu-

- a) Die vornen und unten weißen, hinten und oben aber schwarzen Elstern sind ein Sinnbild der **Verstellung**, (Simulation) sich durch die erste Anrede als einen lautern und aufrichtigen Freund zu zeigen, bald hernach aber zu betrügen, verspotten und asterreden. Siehe *Ioseph. LANGII Polyanthea*, pag. 1775. ibique alleg. P. VALER. L. 24. Die Jäger versichern auch einhellig, daß die Elstern das Schackern oder Schwäzen unterlassen, wenn man ihnen den Schwanz abschneidet.

Vorrede.

(simuliren) die Heuchler und Schmeichler, eben so viele und vielfältig sind die Tadel und Lasterer: Daher die Kennzeichen der guten und bösen Menschen zum allerwenigsten von dem Ruf der Moralität zu entlehnen sind; Jedoch ich versuche es, auch hierüber, Dir meine Meinung, zu Deinem Vergnügen, und eigenen weitem Nachdenken in der Kürze zu eröffnen. Gute Leute sind und nennet man in dem Sinn, in welchem ich es nehme, gutdenkende oder Menschenfreunde, gleich wie böse, schlechtdenkende, oder Menschenfeinde, Timons. b) Von diesen un-

A 4

ters

b) Timon ein Athenienser ward ein Menschenfeind zugenahmet. Die Bösen hassete er als Böse, und die Guten, weil sie nicht ebenfalls die Bösen hasseten. Als man diesem fragte: Was um er den Alcibiadem ganz allein in der Welt liebete: so gab er zur Antwort, daß die Ursache dieses wäre, weil er zuvor sähe, daß Alcibiades zu der Athenienser Untergang Anlaß geben würde. Und als er eines Tages in einer grossen Gesellschaft, die er doch sonst allezeit meidete, mit lauter Stimme erzehlete, daß er einen Feigenbaum hätte, an welchem sich unterschiedliche Menschen ge-

Vorrede.

terscheiden sich Tugendhafte und Lasterhafte in Absicht der Vollkommenheit der guten und bösen Handlungsarten, ferner Fromme und Gottlose in Absicht der schuldigen Gottesfurcht und Liebe für Gott, ferner Gerechte mit den Ungerechten in Absicht der Erfüllung ihrer Pflichten. Endlich bedeutet böse zwar eben so viel als zornig, wüthend, böshaft, und gut eben so viel, als der nicht leicht zu erzürnen ist: Daher so gar ein Zahnrey für einen guten Mann gepriesen wird; in dieser Bedeutung aber nehme ich, obangemerkter massen, diese Wörter nicht, ob ich wohl im übrigen

gehangen gehabt, und er diesen zum Hausbau abzuhaueu gewilliget sey, so erinnerte er dabey, wenn einigen unter ihnen annoch Lust ankäme sich daran zu hängen, solches bald zu thun. Seine Grabschrift enthielt, daß er denjenigen, die sie lesen würden, alles Böse an den Hals wünschte. PLVTARCH. Vita Antonii & Alcibiad. SVIDAS VOC. TIMON. PLIN. histor. natur. L. 7. c. 19. DIOGENES LAERTIUS l. 9. S. 112. Ohne Zweifel war Simon in Absicht der Menschen-Feindschaft toll.

Vorrede.

gen dahin stelle, ob einer von Natur, oder Erziehung, (siehe Jerem. 13, 23. Sprüchwörter Salom. 22, 6.) gut oder böse sey? Die Römer druckten sich von schlechtdenkenden Menschen aus, daß selbige schwarze, und von gutdenkenden, daß solche weiße Leute sind. In welcher Maasse der liebliche CATVLL wohl zu verstehen, wenn er in Epigram. 94. sagt:

Nil nimium studeo, Cæsar tibi velle placere;
Nec scire, utrum sis *albus*, an *ater* homo.

d. i. bonus an malus; und HORAT. I. Satyr.
4. v. 84.

Fingere qui non visa potest, commissa tacere,
Qui nequit, hic *niger* est, hunc tu Romane!
caveto.

So groß man nun I. überhaupt das Verhältniß von dergleichen Guten gegen die Bösen in der Welt annimmt, so viele dürften, meines Erachtens, zum Ruf dergestalt erfordert werden, daß man billig sagen kann, welchergestalt, wenn man vermeinet, daß eben so viele böse als gute Leute sind, derjenige, von welchem die Rede ist, annoch nothwendig für gut gehalten werden muß.

Vorrede.

se, sobald nur so viele ihn gut heißen, als viele ihn böse nennen, immassen die Menschheit gebietet, einen eben so wohl für gut als für böse zu halten; gleichfalls also, wenn man erachtet, daß die Anzahl der Guten gegen die Bösen, sich wie Eines zu Drey verhalte: So ist annoch derjenige für gut zu halten, welchen zwey Dritteile der Menschen lästern, und verfolgen. Laudatur ab his, culpatur ab illis. Folglich welcher vollends von mehrern, nach dem Verhältniß des vorerwehnten Gleichgewichts der Guten für gut gehalten wird, den halte man ohne Bedenken für gut, und den Bösen auf dergleichen Art für böse. Wogegen weder der Theologen von der Erbsünde hergenommene Muthmassung, daß nach der Regel, jeder für böse zu halten, noch der Rechtsgelehrten nach blossem Belieben zum Behuf der alleinigen Rechtslehre angenommener Satz: Daß jeder für gut zu halten, bis das Gegentheil offenbar wird, obstiret, sintemahlen einer so viel leichtern Grund als der andere von Jemandes Moralität auf dieser oder jener Seite zu muthmassen hat, und wir einen
bes

Vorrede.

bessern Grund von dem, was zum allermeisten berufen wird, und mit Einstimmung des Rufs aus den meisten Unternehmungen geschlossen wird, nicht aber von der blossen menschlichen Natur und veränderlichen Temperament, zum allerwenigsten von der Erbsünde hernehmen müssen: Es ist dannenhero auch, wenn gefragt wird, ob dieser oder jener gut oder böse sey? II. Auf eine gewisse Zeit, und III. gewisse Vorfälle zu sehen, immassen die Zeit alles verändert, und Niemand, wie die Erfahrung lehret, in Rücksicht aller möglichen Vorfälle, aus menschlicher Schwachheit gleich gut oder gleich böse ist. Deshalb pfleget man zu sagen: Der ist darinnen gut, oder darinnen böse. Im übrigen verstehet es sich von selbst, daß ich von dem, was in den Augen der wirklich Guten gut oder böse ist, und nicht von dem, was in den Augen der Bösen gut oder böse sey, spreche. Denn z. B. Evander ein heuchlerischer, mißgünstiger, hochmüthiger und ungerechter Mann hält den rechtschaffenen Menander, welcher nach Pflicht und Gewissen die Wahrheit sagt, auch selbst handelt, für einen sich
gar

Vorrede.

gar nicht (nach der Welt) bequemenden Mann, gleich wie die Höflinge des Herodis Johannem den Täufer deshalb, daß dieser seinem Könige ins Gesicht sagte, daß er unrecht handele, für nicht gutdenkend hielten. Siehe die Rede am Johannisfeste 1779. in der Loge Serdianand zur Glückseligkeit, zu Magdeburg gehalten und betitelt: Man kann der rechtschaffenste Mann seyn, und nichts desto weniger vielfältig getadelt, gehasset und verfolgt werden. Und Jener, gewiß auch kein Guter, beschrieb einen ohnstreitig nicht schlechdenkenden Mann in allen Gesellschaften, daß dieser bey der Gerechtigkeit so einfältig eigensinnisch oder pedantisch, daß er auch einem Prinzen vom Hause und Geblüte einen Gefallen zu erweisen, vor seinem Lyde nicht darzu kommen könne. Woraus sich abermahls mehrere Schwierigkeit, nach dem blossen Ruf richtig zu urtheilen, begreifen läßet. Denn sicher erhellet daher, daß nicht das Urtheil bloß böser Leute macht, daß wir einen, von dem die Rede ist, für böse oder für gut halten

ten

Vorrede.

ten Können. Psalm 52, 4—6. 64, 4—6. Und wie leichte ereignet es sich gleichwol, daß wir aus dem Munde alleiniger Bösen Jemandes Ruf und Moralität bestimmen, indem wir nicht wissen, wer diesem oder jenem einen guten oder bösen Ruf zugezogen, und ob der Urheber solchen Ruf selbst gut oder böse sey? Ja! wenn wir die ganze Welt, oder ein ganzes Land, Provinz, oder Stadt allezeit wegen Jemanden vernehmen, und die Ausagere, Ausrufere, selbst kennen könnten, oder wenigstens, wie durch den Athensischen Ostracismus, c) auf Jemandes

Ber-

c) *Ostracismus* war bey den Athentensern eine Art einer honetten Landesverweisung, nach welcher sich die, welche viele Gunst bey dem gemeinen Mann hatten, und für denen man sich deshalb fürchtete, 10 Jahr außer der Stadt aufhalten mußten. Die Art dieses Gerichts war also beschaffen: Man versammlete sich, wie einige wollen, in des Herkules Tempel; nach andern aber, ward auf dem Markte ein gewisser Platz verschlagen, woselbst ein Gefäß stand, und die 9 Archontes nebst dem Rath saßen. Hierauf ward nun die ganze Bürgerschaft zusammen gerufen, jeder brachte eine

töpfer:

Borrede.

Verjagung, votiren liessen: So würden die meis-
sten Stimmen, nach dem Verhältniß, wovon

zu
töpferne Testulam mit sich, auf welche er desjenig-
en, der ihm verdächtig war, Nahmen geschrieben
hatte. Hierauf giengen sie, nach den Tribubus,
an jetzt gemeldeten Ort, und warf ein jeder seine
Testulam in das gedachte Gefässe. Diese Testu-
la aber hießen griechisch ὄσκαλα, daher das Wort
ostracismus seinen Nahmen hat. Hierauf zähl-
ten die Rathsherrn die Testulas ab, und legten
jeden Nahmen absonderlich. Wer deren am meis-
ten hatte, nur durften unter 1000 nicht seyn,
der musste, wie vorgedacht, 10 Jahr lang ausser
der Stadt ziehen. Alsdenn kam er wieder und
geschah ihm weiter nichts. Es giengen dabey
sehr viele Misbräuche vor, indem mancher nur
aus Neid einem sein Votum gab, wie jener, der
zwar bekennen musste, Aristides hätte ihm niemals
etwas gethan, doch gefiel ihm dieses nicht vor
ihm, daß er sich so sehr beflissen, den Nahmen
eines Gerechten zu behaupten; im übrigen
aber Aristidem so wenig kannte, daß er ihn
selbst an dem Ort des Gerichts hat, er möchte
doch, weil er nicht schreiben konnte, den Nahmen
Aristidis auf seinen Scherben setzen. Auch hats
ten die Syracusaner eine fast gleiche Art, rechts
schaf:

Vorrede.

zuerst gedacht worden, und nach festgesetzten gesetzlichen Belieben, einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit, oder wenigstens gesetzlichen Nothwendigkeit, daß dieser oder jener für nicht gut, sondern für böse gehalten werden müsse, zuwege bringen; ausserdem aber ist und bleibt der alleinige Ruf eines jeden Mannes solchergestalt Sonnenklar noch unzuverlässiger, als die geoffenbarete Religionen, (die christliche ausgenommen,) zumahl da heutiges Tages an den Orten, wo alle Freyheit in der Religion zu denken ist, und die anderwärts gewöhnliche Jesuiten Griffe, daß man einem, welchen man gehässig machen will, den Mangel der Orthodorie hinterm Rücken aufbürdet, und ihn durch dergleichen Attentate beym Publico anschwärzet, nicht gelten,

es

schaffene Männer aus der Stadt zu schaffen, welche sie Petalismum nenneren, bey denen aber das Exilium nur 5 Jahr währete; Und von den Thebanern hat PLUTARCHUS de genio Socratis ein gleiches angemerkt. PLUT. in Theseo c. 29. CORNEL. NEPOS in Arist. & Themistocl. BATHERIUS Disp. de Ostracismo. Ath. SCHERZERI Disp. de Ostracismo.

Vorrede.

es desto gewöhnlicher ist, daß man Jemanden bey dem Publico ein böses oder schwarzes Herz, welches gleichwol die Verleumbere selbst ohnläugbar verrathen, andichtet. Ps. 64, 7. 109. 2. 5. In der That ist mit solcher generellen Calummie oder allgemeinen Verläumdung das allerwenigste gesagt. Denn α) erkennet man nicht daraus, gegen wen A. ein schlechtes Herz haben solle, ob gegen Gott, oder gegen Menschen? Und gegen welche Menschen? Ob gegen Landesleute, oder Ausländer, gegen Freunde oder Feinde? β) Ist wohl schwerlich ein vernünftiger erfindlich, welcher so wohl gegen Gott als gegen Menschen ein böses Herz haben sollte. Zwar sagt die Bibel: Wer seinen Bruder nicht liebet, den er siehet, wie kann der Gott lieben den er nicht siehet? Allein die Vernunft läset von Dingen, die untereinander verschieden sind, nicht auf einander schließen. (A diversis ad diversa concludi non potest.) Dazu ist das Wort: Sehen sehr zweydeutend, und wie Niemand den uns von Gott verlehrenen Trieb, das, was wir mit den körperlichen

lichen

Vorrede.

lichen oder Gemüthsaugen für gut erkennen, zu wollen und zu lieben, verläugnen, oder gar unterdrücken kann; Also ist es einem Vernünftigen ohnmöglich, Gott das allerhöchste Gut, und dessen gute Geschöpfe zu hassen, oder gegen selbige ein böses schwarzes Herze zu haben; Gegen seine Feinde aber denket Niemand so gut, daß er solche, zu sein selbst Nachtheil, vollkommener zu machen sich bemühen solle. Deshalb jedoch hasset er selbige nicht; Auch ist unter Nicht-Lieben, und hassen annoch ein ohnläugbarer Unterschied. Und der ist, nach meiner vorherbestimmten Bedeutung des Worts: Böse, kein schlecht denkender, welcher nicht alle Menschen liebet, oder deren Zustand vollkommener zu machen sich bestrebet, zumal wegen der Menge der Menschen ein solches (Lieben) ohnmöglich ist; sondern welcher ein Menschenfeind ist, d. i. eine Fertigkeit hat, andre Leute unvollkommener zu machen, entweder an Ehre, oder Leib, oder Seele, oder Vermögen. Genug! wenn man Andern, aus eigenem Triebe, unvollkommener macht, oder denen seine Pflichten entziehet, welchen

B

Vorrede.

chen man zu helfen entweder aus Unverwandschaft, oder aus Versprechen, sich insbesondere verbunden findet. Wollte man hiergegen wiederum die Erfahrung, daß mancher Mensch sich selbst, geschweige andere wirklich hasset, und die Reden von sich hören lässet: Ich bin mir selbst gram; oder, ich kann diesen und jenen nicht ausstehen,

Non amo te Sabide, nec possum dicere
quare?

Hoc tantum possum dicere: non amo te!

HORATIUS.

anführen: So dienet zur Antwort, daß wir Ephes. 5, 29. lesen: Niemand hat sein eigenes Fleisch gehasset; Und ein gutdenkender wird darum, daß ihm einer ohnverdient zuwider ist, denselben nicht anfeinden, oder gar hassen, sondern ihn bloß gleichgültig menden. Die sich dannenhero selbst, oder einen andern wirklich hassen, von denen, sie mögen im übrigen so vernünftig seyn, als sie sollen und wollen, kann ich mir nichts anders vorstellen, als daß es solchen, wie einer Art tollen Menschen ergeheth, welche bloß als
denn,

Vorrede.

denn, so ofte sie auf eine gewisse Materie gebracht werden, vernunftlos sind, und wie man sagt, überschnappen. Nachdem nun aber hinlänglich ersichtlich, welchergestalt das nicht von vernünftigen Leuten wahr sey, daß Jemand überhaupt ein schlecht denkender Mensch seyn, oder ein böses schwarzes Herze haben könne: So rechtfertiget auch die Bibel alle die dergleichen Verläumdung beyhm Publico, oder ein schlechter Ruf betrifft, dadurch, daß alle Menschen Lügner sind. Psalm 4, 3. 116, 11. Epist. an die Römer 3, 4. Solche Verläumder haben jenen Bösen zum Lehrmeister gehabt, welcher sein schlechtes Herz, jedoch nur gegen einen Hund dadurch zeigte, daß, als er dessen Herrn verführte, dem Hunde einen bösen Nahmen bey jedermann zu machen, und der Herr des Hundes darüber lachte, jener das Publicum dadurch aufbrachte, daß er rief: Der Hund ist toll, weshalb jedermann auf den Hund schlug, warf, und ihn aus dem Wege brachte. Hienächst muß unterdessen derjenige auch, welchem ein böses Herz und übler Ruf aufgebürdet wer-

Vorrede.

den mag, schon schlechte Handlungen, welche mit Nichts zur Vernunft beständiges zu entschuldigen sind, begangen haben. Wenn kein Beyspiel oder Specialfall davon angeführet werden kann: So ist die Verläumdung desto offbarer. Vollends daraus, daß einer schlechte Handlungen wegen seiner Standes- oder Vermögens- Umstände zu begehen fähig sey, weil zumal das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens böse von Jugend auf seyn soll. 1 B. Mos. 6, 5. und 8, 21. mag man nicht mit Gewißheit schliessen, daß er schlechte Handlungen begangen habe. (A posse ad esse non valet consequentia.) Vielmehr beruhet dergleichen Angabe bloß auf der Verläumderes Phantasie und Grundsatz: Was ich thu, das rechne ich andern zu. Ueberdem hält einer den andern leichtlich theils aus Selbstliebe, daß man sich einbildet, das beste Herz zu haben, theils aus Furcht für schlimm, theils auch um die Augen des Publici von sich auf andere zu wenden, und immittelst selbst ohnbemerkt böse seyn zu können. Dem z. B. obwohl A. ein ehrlicher

Vorrede.

licher Mann ist, dennoch und eben deshalb fürchtet B der ungerechte falsche, (der so gar seinen Gönnern allemahl davon was in deren Processus vorgefallen ist, nach geendigten Gerichtstag Nachricht giebt, seine Mogd schwängert, und hernach das Kind abtreiben läßt, Jedermann mit Freundschaft zu betrügen, für eine Klugheit hält, u. d. g.) daß ihn A denunciren oder wenigstens von ihm reden möchte, und dichtet ihm beyhm Publico ein schwarzes Herz an. Eben so begünstiget C und sein Gönnner B, aus Rache, den A, welcher gegen C, deme D getreulich im Proceß und sonst gedienet hat; auch will D dem A nicht für gute Dienste dankbar seyn, und belohnet darum den A nach der Welt lauf mit dem Undank, daß er den A als einen bösen schlechtgedenkenden Menschen ausschreyet. Oder E siehet mit neidischen Augen des A Ehre oder Verdienste an, daher er mit Seufzen gegen alle des A Gönnner, und jedermänniglich wünschet: Ach wollte Gott, daß A nur ein besseres Herz haben möchte, u. s. f. Sowohl B als C D und E fürchten also den A, und suchen den A beyhm Publico um allen Glauben zu

Vorrede.

bringen, der eine mit seinem Amtstros, der andere mit seinem Reichthums Ansehen, der dritte mit seiner niederträchtigen Schmeichelen, und der vierte mit seinem Pharisäischen Stolz, indem er Gott danket, daß er nicht so, wie A denket. Jedoch ein Kluger kennet einen jeden von diesen Verkappeten, und Gott kennet die Seinen. Weise Gesetzgeber haben dannenhero auch vorlängst bey den Handwerkern den Anfang gemacht, die schwarze Tafeln bey schwerer Strafe zu verbieten, worauf ehedem die, welchen man nicht wohlgevollet, nahmentlich aufgeföhret, und manchen aus Rache, Neid oder andern unordentlichen Absichten unglücklich gemacht hat; Auch stehet jeden rechtichaffenen Mann heutiges Tages der Weg zu den Gerichten offen, dergleichen Verläumber als Injurianten zu belangen. Als Calumnianten aber strafet man eigentlich nur den, welcher im Proceß entweder dolose versiret, oder einem Unschuldigen ein Verbrechen gerichtlich bemesset, und deshalb ihn auf Strafe anklaget, oder für einer Belohnung jemanden entweder mit Proceß fatigiret, oder verschonet.

Auf.

Vorrede.

Ausserhalb den Gerichten verläumbet, afterredet, macht bösen Leumund einer dem andern, so viel er nach dem Grad des Bösen seines Herzens kann und will, ohne daß er deshalb eine Inquisition zu befürchten hat. In Spanien heist dieses der *Criticismus*, (Eadelsucht), ein daselbst mit allzu ungemessener Freyheit ausschweifender Privat Ostracismus, wodurch einer, ehe man sich versieht, aus den Districten der Fama verwiesen wird, (einen übeln Ruf bekommt.) Schon Hippias d) sagte: *Gravissimam esse calumniam eo, quod*

d) *Hippias* ein Sophist, lebte zu des Socratis Zeiten, Olymp. 86, 1. und war sowohl wegen seiner Wissenschaft als Beredsamkeit berühmt. Er hatte einen vortreflichen Verstand und Gedächtniß. Er kam bey einem Olympischen Kampf nach Pisa, allwo er nicht nur ansehnlich in Kleidern aufzog, sondern auch durch deren künstliche Ausarbeitung, und sonderlich dadurch bey jedermann Verwunderung erweckte, daß alles, was er an und bey sich hatte, seiner eigenen Hände Arbeit war. Am Leibe trug er ein sehr subtil gewürktes Camisol, welches dreydräthig und zweymal mit Purpur eingewürkt war; Um den Leib hatte er einen nach

Vorrede.

quod nulla gravior poena lege sancita sit calumniatoribus, ut furibus, (eben diesen Ausdruck gebraucht Jesus Sirach 5, 17.) quamvis amicitiam furentur. Quamobrem contumelia, licet malefica sit, justior tamen est, quam calumnia: qua, quia latet, nocentior est. STOE. ferm. 40. ex PLVT. Und der Kayser Tiberius Nero achtete, im Anfange seiner Regierung, einen bösen Ruf jemanden zu machen, so gleichgültig, daß er öfters zu sagen pflegte: In einem freyen Staate müsse man im Reden und Denken Freyheit haben. Ueberdem habe ich keine Zeit übrig, die Lasterer zu bestrafen, und wenn ich solches anfienge, so würde ich inständige nichts anders thun können, weil je

der

der Babylonischen Art, mit allerhand Farben borten Gürtel, über dieses einen weissen Mantel, welches alles er, sowohl als den künstlichen Eingetring, welchen er an der linken Hand trug, seinen ovalen Delfkrug, eine kleine aber künstliche Striegel und dergleichen, mit eigenen Händen verfertiget. CICERO 3. de orat. QUINTILIANUS oration. institut. l. 12. cap. ult. LUCIANVS in Hippiä.

Vorrede.

der seinen Feind unter diesem Vorwande bey mir verklagen würde. SVETON. in Tiber. §. 28. auch der Kanfer Domitianus sagte: Die die Lasterungen anhörten, ohne deshalb die Lasterer zu reprochiren, wären ärger, als die Lasterer selbst, und solchergestalt würde man viel zu strafen haben. SVETON. in Domitiano. Das überläßt das Weltgerichte (forum soli) dem himmlischen Gerichte (foro poli) für welches letztere jedoch, weil viele solches annoch weit herausgesetzt zu seyn gläuben, und andere dasselbe für ein Unding ansehen, wenige sich mehr scheuen. Und eben aus diesen Ursachen sollten die Gesetzgeber dergleichen Lasterer, die durch veranlassen oder fortsetzenden bösen Ruf ihren Nebenmenschen vom zeitlichen Glück abhalten, Jesus Sirach 28, 16:22. wenn gleich der Lasterer, wie gewöhnlich sich hernachmahls damit entschuldigen wollte, daß er gespasset, Sprüchwörter Salom. 26, 18. oder daß es ihm so vorgekommen, als wenn der von ihm Belästerte kein gutes Herz habe, um desto schärfer bestrafen, als solche Anschwärzungen, die

Vorrede.

gemeiniglich heimlich geschehen, Psalm 64, 7. selten anders, als heimlich, wie die Pest schleichen und meistens nur aus den Wirkungen sich offenbaren. Einer nach der heutigen in den Residenz-Städten herrschenden Mode, sich, wofern nicht zu helfen, dennoch zu schaden, souverain dünkender, welcher alle seine Schubpüßers in des Landes Diensten künstlich einzuschieben verstand, und darüber manchen ehrlichen brauchbaren Mann zurück gestossen hatte, erfreuete die sich meldende Dienstlustige allezeit mit den Trostworten: Falls Sie auch noch so viel gelernt haben, wenn es ihnen nur nicht an einem guten Herzen fehlet; als dieser aber einstmahls zur Antwort befragt wurde: Was darunter zu verstehen sey? So sagte Jener: Daß sie ihren Vorgesetzten in allem und jeden blindlings folgen, und deren Interesse ebenfalls niemahls verabsäumen, damit sie sich selbst nicht um die Bedienung wiederum bringen. Gut! versetzte hierauf der Dienstsucher: Ich verlange keine Bedienung, und danke gehorsamst für die

Er.

Vorrede.

Erklärung, daß durch meinen zu befürchtenden Mangel an einem guten Herzen nicht mein Herz, sondern des Gönners und vielleicht ihr eigenes Herz zu verstehen sey. Diejenigen, die das Publikum gar nicht kennet, sind bey so bewandten Umständen, zum besten daran, das ist, was das Sprichwort: *Qui bene latuit, bene vixit*, ausdrückt. Als der arme A, in seinem 25ten Jahre von dreihen Universitäten kam, und seinem vornehmen nahen Blutsfreunde zeigte, vier Universitätsjahre, ohne Stipendiis und jemandes Beysteuer, glücklich durchgebracht, und wohl angewendet zu haben: So bekam er auch zur Antwort: *Qui bene latet, bene vivit*, und wurde unter diesem und andern Vorwande, ihn nicht hochmüthig werden zu lassen, in einem obwohl hellen, dennoch ungewölbten und ungepflasterten Keller, worinnen weder Ofen noch Camin war, zur Winterszeit einlogiret, und zum Schreiben und Schicken, für Nichts, als Essen und Trinken, gebraucht; Als der Candidat aber bald darauf, durch öffentliche Specimina oder Proben, sich selbst vom Schreiberdienste, und

Vorrede.

und Kellerlogis befreyete: So sollte es demselben nunmehr gleichfalls, mit aller Gewalt, an einem guten Herzen fehlen, und selbst dieser sein Blutsfreund mit seinen Kindern verhindernen, durch dergleichen Anschwärzung bey Jedermann, des Candidaten Versorgung, weil jener überdem fürchten mußte, daß dieser, wegen seiner Eltern Erbschaft, seine und seiner Geschwister Rechte geltend machen würde, so bald er zu Kräften komme. Hat einer dagegen das Glück, oder die Gelegenheit durch Heuchelen, Schmauserey u. d. g. sich das Ansehen eines guten Menschen zu erwerben: So bekommt er oft bey den allerverbordenssten Grund des Herzens einen guten Ruf. Was ist also nun wohl von dem Ruf der Moralität zu halten, und kann man wohl darnach im allergeringsten Jemandes Güte oder Böse bestimmen? Ich zweifle sehr daran, und halte allemal eher denjenigen für gut, welchen ein schlechter Ruf verfolget, weil ich aus der Erfahrung habe, daß die allermeisten Menschen böse sind, und folglich auch ihre Nachrede von guten Leuten nicht gut seyn kann. Die Politik, um sicher zu gehen,

Vorrede.

hen, damit sie ihren Zustand nicht verschlimmern, halten alle Menschen für böse, und keinen für gut: Folglich können diese auch wohl auf keinen Ruf, weder guten noch bösen, achten. Jedoch so viel beyfällig von dem Ruf der Moralität. Das Alter schadet der Thorheit nicht; und in jedem Stande findet man schlecht denkende Leute. Deshalb übergehe ich das wegen seiner Erfahrung ehrwürdige Alter, und jeden, wegen der von Gott und menschlichen Gesetzgebern beygelegten Ehre, zu ehrenden höhern Stand mit Scillschweigen. Nicht besser sieht es mit den Lineamenten und Physiognomie aus, welche auch schon manchen aus Unwissenheit derselben irrig gemacht hat. Ich schliesse dannenhero, daß sowohl die Physiognomie als der Ruf mißliche Kennzeichen sind, und vorzüglich IV. aus mehreren Werken, oder Unternehmungen, ein Mensch für gut oder böse zu halten sey. Die Bibel sagt: Zeige mir deinen Glauben mit deinen Werken, oder, wie der Grundtext heisset: Zeige mir deine Denkungsart durch deine Werke. Wogegen nicht obstitret, daß gleichwohl

Vorrede.

wohl manchemahl die Erfahrung gegeben, daß ein Mensch, welcher einen üblen Ruf hat, wirklich von jedermann böse befunden worden, und es ein böses Ende mit ihm genommen habe; auch daß die Physiognomie meistens den guten und bösen Geist im Menschen entdecke? Die Benennung wird von den Meisten hergenommen, (De pluribus fit denominatio) und keine Regel ist ohne Ausnahme. So viel ist übrigens gewiß, daß man viel eher auf der Physiognomie, einer Wirkung der Natur, als auf den Ruf, einer Wirkung der menschlichen Schwachheit, (auch die Bosheit ist im allgemeinen Begriff eine Schwachheit!) vertrauen könne. Die Physiognomie offenbaret uns, nach des allerweissesten Schöpfers willen, den Grund des menschlichen Herzens, und daß es manchemahl scheint, daß wir von der Physiognomie hintersicht geführt seyn, das kommt daher, daß der beste Mensch fehlen könne. Niemahls hat uns die Physiognomie (worunter ich die alleinige Anzeige, ob ein Mensch zum Guten oder Bösen überhaupt incliniret, verstehe,) betrügen sollen; auch

Vorrede.

auch ein und die andere Handlung kann zur Beurtheilung des Guten oder Bösen des Herzens nicht zureichen, in so ferne ein Mensch gegen seinen angebohrnen Hang zum Guten einmahl etwas Böses zu unternehmen, wohl gar für gut hält, oder gegen seinen angebohrnen Hang zum Bösen einmahl etwas Gutes zu thun gezwungen ist: Daher ich mit Rechte sage: Aus mehrern Werken ist ein Mensch für gut oder böse zu halten. e) Und der Ruf benehst der Physiognomie bestärken und erhöhen den Grad

fol.

e) Selbst nimmt sich zwar Niemand etwas vor übel. PISTOR. Cent. 9. paroem. 88. Unterdessen mißhen einem Klugen seine Feinde mehr, als einem Narren seine Freunde. GRACIAN. oracul. maxim. 84. Und ein gutes Gewissen macht, daß man die Verläumdung verlacht. Conscia mens recti famæ mendacia ridet OVID. 4. Fast. v. 311.

— — — Hic murus aheneus esto,
Nil conscire sibi, nulla pallescere culpa.

HORATIUS Lip. I. Epist. I. v. 60.

Si fractus illabatur orbis
im pavidum ferient ruinae.

HORATIUS. 3. od. 3. v. 7.

Vorrede.

solcher grossen Wahrscheinlichkeit. Wir wollen schlüsslich, lieber Bruder! den grossen Gott um fernern Beystand anrufen, daß uns nichts, als gute Handlungen zu unserm Grabe begleiten mögen. Für allem lasse Gott unser Haupt-Augenmerk, nächst seiner Ehre, das alleinige hohe Interesse unsers Königes seyn, und alsdenn, daß wir mit denen, welchen wir Treue versprechen, oder sonst schuldig sind, wenn sie es gleich nicht verdienen möchten, es vollkommen aufrichtig meinen. Die Menschenfeinde bessere Gott, wenn kein unparthenischer, scharfsinniger, von Rechtschaffenheit erweckter Craz, und auch kein Schaden sie zur Vernunft und wahrer Güte des Herzens zurück bringen kann. Der ich, nach Anwünschung alles Dir und Deiner Haus-Familie erspriesslichen Wohlseyns, mich nochmals Deiner beharrlichen Bruderliebe empfehle, und bis zu meiner Asche bin

Dein

Berlin,
den 4. April 1781.

aufrichtiger getreuer Bruder, von
unserer Mutter wegen.

George Friedrich Müller.



Von
Schorsteinen und Schor-
steinfegern, auch Feuerordnungen
Feuersocietäten, und Feuer-
cassen.



Die Schorsteinfeger-Handthierung hat bekanntermassen ihre Benennung von der Reinigung, oder Säuberung der Schorsteine, Rauchfänge, Feuermauren, Feueressen, Schlöchen, Caminen, welche einerley bedeuten, und den vom Feuer entstehenden Rauch auffangende und ableitende Höhlen sind.

Deren Einrichtung, benehst Erhaltung ist zusörderst in Betrachtung zu nehmen.

¶

Von

Von Schornen und Schorsteinen hat Schotell in der deutschen Hauptsprache vieles fol. 408. 512. und 688. 689. ange- merkt.

Die Material-Einrichtung derselben lehret die Civil-Baukunst; aus den Vorschriften der Landesgesetze hierbey, erlernet man die Poli- cey-Einrichtung.

Daß denen Alten in allen Ländern auch so gar den Römern, die Schorsteine unbekannt ge- wesen, solches ist zur Bewunderung, beyh *Gui- don. PANCIROLL. rer. memorabil. part. prior. Tit. XXIII. und Henr. SALMVTH. in commentar. 3. § 4. ad cit. loc. PANCIROLL.* zu lesen.

Wenn man angefangen hat, die Feuermäu- ren nach dem Dach herauf zu ziehen, ist eben so ungewiß anzugeben, als annoch bis jezige Zeit in verschiedenen auswärtigen Ländern nicht aller Orten solche befindlich sind. Die alten Römer hatten auch Camine von Eisen und Metall, wel- che man hin und her tragen konnte, und in sol- chen legten sie Holz an, das gar keinen Rauch machte, dergleichen beyh *PLINIO H. N. 15. 8. und MARTIALI* gedacht wird. *FERRARIUS Elect. 1. 19. FITISCVS l. 335. 336.*

Das Sprüchwort: In Westphalen geht man durch die Feuermauer in das Haus hat *PISTOR* in *Thesauro Paroemiarum germanico-juridicarum Cent. VII. Paroem. 87.* erkläret, und von dieser Paroemie gute Wirkun- gen der Schinken-Räucherungen hat der Autor
Rela-

Relationis von dem Königl. Preussis. Hof, p. m. 5. erwähnt. Damit dergleichen Eingang in das Haus nicht zu Brandschäden Gelegenheit gebe, sientemahlen wo keine Rauchfänge sind, und der Rauch seinen Ausgang zur Hausthüre hinaus nehmen muß, mithin die Hausthüre die Feuermauer, oder Schorstein ist, daselbst gar leicht Feuersbrünste entstehen: So ist in hiesigen gesanten Landen vorlängst anbefohlen, daß weite, gemauerte Schorsteine, und solche über die Dächer, 2. 3. bis 4. Fuß hoch, hinauf geführt werden sollen. Siehe Feuerordnung für dem Friedrichswerder vom 8. Novembr. 1672. Cap. 2. §. 3. 4. seq. für Berlin und Cölln vom 15. Jul. 1672. Tit. I. §. 4. 6. 7. für Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheen, Friedrichs- und Königs Stadt, vom 3. May, 1707. Tit. I. §. 3. 5. 6. für das platte Land in der Chur und Mark Brandenburg vom 26. Januar 1701 §. 3. für die Städte der Chur- und Mark Brandenburg vom 1. Novembr. 1718. Th. I. §. 6.

Auch schon, Inhalts Verordnung vom 1. Octobr. 1708. hat jedweder Hauseigenthümer seines Orts, wie in Städten, also auf dem Lande es dahin veranstalten müssen, daß die steinerne, enge, schadhafte und wandelbare Schorsteine erweitert und gebessert, oder, da es nöthig, gar abgenommen, und an deren Statt, ganz neue aufgeführt, die hölzerne aber abgeschafft, und davor neue steinerne, in rechter Weite, ohne

Einschieb, und Verklebung einiger Tragebalken, gebauet, auch selbige an den Orten, wo Kiehn, Fichten, und dergleichen Fett-Holz gebrannt wird, zum wenigsten alle vier Wochen gereiniget, zu dem Ende dann in jeder Stadt, Flecken, und Amt, ein oder mehr Schorsteinfeger, nach dem solches die Anzahl der Einwohner-Häuser erfordert, gesetzt, in den schlechten Häusern aber, worinnen nie Schorsteine gewesen, noch selbige anzulegen sich schicket, die Feuerstelle in Ermangelung der Steine mit einer leimernen Wand nöthiger Höhe, umzogen, auch obenher über dem Feuerheerd die hangende Hürden oder Rähmen, welche einige zum Holz trocken gehabt, weggerissen worden.

Eben dasselbe gebieten und erfordern alle Feuer-Ordnungen, welchen Nahmen diejenigen Verordnungen führen, die so wohl die unglückliche Feuersbrünste zu verhüten, als dergleichen Feuer bald zu löschen veranstalten. Siehe demnach die Feuer-Ordnung in den Brandenburgischen Städten vom 4. May 1719 Th. I. S. 6 Das Edict vom 12 Jun. 1723, die confirmirte Feuer Ordnung der Stadt Neurupin vom 25. Novbr. 1705, der Stadt Cüstrin, vom 14 Januar 1687, die Schloß Feuer Ordnung hiesiger Residenzien Berlin vom 13 Januar. 1719, S. 1. die neueste Feuer-Ordnung in nur besagten Residenzien und Vorstädten vom 31 Mart. 1727. Tit. I. §. 3. 5. 6, welche
als

als ein Muster der besten Feuer Ordnungen dieser Abhandlung beygefüget, die Feuer Ordnung für Potsdam und Vorstädten, auch *Nowawes de* 13 Octobr. 1772. auch das Edict von den massiven Schorsteinen auf dem platten Lande in der Chur- und Neumark, von 21. Octobr. 1777. Die Feuer Ordnung für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden, und der Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 5. Jun. 1748. §. 2. 3. (unter die Verordnungen von 1755. bey n. 16. im Corp. Constit. March. besindlich,) die Feuer-Ordnung für die Stadt Zauffbergen vom 28. May 1751. §. 1. 2. 3, für die Stadt Lübecke vom 11. Febr. 1751. §. 1. — 5, für das platte Land der Graffschaft Mannsfeld vom 18. Novembr. 1755. §. 5, für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24. May 1756. §. 5. benebst Edict vom 21. Octobr. 1777. für die Hauptstadt Königsberg in Preussen vom 3. Jul. 1770. §. 1 — 7, für das platte Land im Königreich Preussen, und der Provinz Litthauen vom selbigem Dato. §. 10. 11 13. 15. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg vom 18. Januar. 1772. §. 10. für die Stadt Zamm, und übrige Städte der Graffschaft Mark vom 20 April 1773 Tit. I §. 1. — 5, für das platte Land des Wetterischen Creyses dieser Graffschaft vom 25. Novembr. 1773. Uebers

dem findet sich von der gesellschaftlichen oder Policey Einrichtung derer Schorsteine auch in voralleg. Feuer-Ordnungen, daß, wie alle Feuerstellen derer Feuer oder Kohlen zu ihrer Handthierung brauchenden Professionisten an tüchtigen Mauern welche zum wenigsten 2 Stein oder 1 Fuß dick, und in deren Nähe, wo gar keine hölzerne Stiele, Balken, noch Schwellen, herum befindlich stehen sollen, und die an verblendeten Holz wänden stehende Feuerstätte nicht zu dulden sind, also kein Schorstein, er sey groß oder klein, gefährlich, das ist α) von Holz, (worunter mit gehöret, daß in die Schorsteine eben so wenig Holz eingestochten, oder gemauert werde,) oder β) enge, den nicht ein Mensch durchaus bestiegen und kehren kann, (NB. Selbige müssen wenigstens ein Fuß dicke aufgeführt, und inwendig 13 — 18. Rheinländische Zoll weit seyn!) γ) bey Vermeidung willkührlicher Strafe von einem Mauergerellen allein zu verfertigen, verdungen, sondern ein Meister dazu angenommen werden müsse. Endlich δ) in jedem Schorsteine, insonderheit in denjenigen, welcher viel gebraucht wird, über der letzten Etage auf dem Boden, ein Vorschieber von Eisenblech zu machen sey, welcher, wann, wider alle Vorsorge, der Schorstein sich anzünden sollte, zugeschoben, und dadurch das Feuer ohne große Weitläufigkeit wieder gedämpft werden könne. Wie dann auch ε) der Schorstein unter dem Dache rings herum, wenigstens eine Elle weit, frey bleiben, und mit nichts

nichts befestigt werden soll. Ferner die Rauch-
Cammern nicht von Brettern oder Holz, und
das Loch, woraus der Rauch zum räuchern geht,
nicht unten im Beschluß, noch oben unterm Bo-
den, sondern dieses Loch drey Fuß vom Boden,
und mit einer eisernen Klappe, ungleichen mit
einem Schiefer versehen werden, nicht weniger
der Fußboden und die Wände der Rauchcammer
stark gewalbt, und mit nöthigen Leimen bekleidet
seyn muß.

Ein blosses Schorsteinbrennen, wenn
es sich auch des Nachts begiebt, muß ohne Stür-
men mit der Glocke, und in Berlin ohne Rüh-
rung des Spiels oder Trommel, nur allein durch
Blasen von den Thürmen angedeutet werden,
und wenn das Feuer herausbrennet, mit 3 bis
4 thlr. oder, nach Befinden mit Gefäng-
niß, mittelst prompter Execution, ohne alle
Weitläufigkeit, dergestalt vom Magistrat, (wel-
cher die Feuersachen conjunctim mit den Gour-
verneur der Festungen, oder in andern Städten
mit den Commandeurs der Garnisonen, auf dem
Rathhause tractiret, *General-Reglement de 28.
Mart. 1737.*) bestraft werden, daß des Beweises
halber zureichend, wann die Nachbarn, oder
zwen geschworene Rathbediener, oder auch zwen
andere glaubwürdige Personen auf ihre Pflicht,
oder an Endes statt, wie der Schorstein gebrannt,
und sie es selbst gesehen, bezeugen, da dann so
fort die wirkliche Execution a) gegen jeden Haus-
wirth für sein ganzes Haus, und drinn wohnen-

de Miethleute, erfolget, jedoch bleibt demselben wieder frey, an seine Miethere den Regress zu nehmen, so, daß wenn sie schleunige Restitution weigern solten, durch militairische Hülfe bey Eximirten derselben samt aller verursachten Unkosten Ersetzung exigirt werde. b) Gegen den Miether, wenn an einem das ganze Haus vermietet ist, mit gleichen Vorbehalt des Regresses gegen dessen Ustermiethere. Siehe voralleg. Feuer Ordnungen.

Aus diesen Schorstein Brandes, und andern in den Feuer Ordnungen gesetzten Strafen wird die Belohnung derer, welche einen Feuer Schaden taxiren, so wohl, als was auf die Notifications Zettul zu verwenden, genommen nach den Feuer Societäts Reglements, wovon bey dieser Gelegenheit zu merken, das für der Chur und Mark Brandenburg in den Städten, vom 15 Octobr. 1705. 1. Jun. 1706. juxt. Patent de 15. Octobr. ej. a. & 31. Aug. 1708. das im Saalcreyse des Herzogthums Magdeburg und der Graffschaft Mansfeld vom 25. August. 1755 beyrn Hrn. Prof. D. G. Schreber in der Sammlung öconomischer Policey und Cameral. Schriften IX. Th. 7. n. 122. p. das für den Residenzien Berlin vom 29. Decembr. 1718. das für das platte Land der Graffschaft Hohenstein vom 12 Aug 1756. das für der Chur. Mark auf dem platten Lande vom vom 7. Septembr. 1765, und 11. April 1771. junct.

junct. Rescript. de 2. Sept. ej. a. wegen der Königl. Vorwerke und Amts Gebäude siehe Rescript de 21. Decembr. 1763. das für der Soester Börde vom 19. Novembr. 1766. in Supplement. Constit. March. ad Ann. 1766. n. 3. pag. 1043. das für das platte Land des Herzogthums Cleve vom 13. Martii 1767. in Supplem. ad Ann. 1767. n. 1. p. 5069. das für das platte Land des Fürstenthums Neurs vom 8. Julii 1768 das für das platte Land im Königreich Preussen vom 14. May 1769 Das Domainen-Feuer-Societäts-Reglement im Königreich Preussen vom 13. Novembr. 1770. das für das platte Land des Altenaschen Creyses vom 17. Novembr. 1772. das für das platte Land des Wetterischen Creyses in der Graffschaft Mark vom 25. Novembr. 1773. Auch ist zwischen den sämmtlichen Predigern so wohl in den Städten, als auf dem platten Lande der Chur-Mark, in Absicht des Mobiliar-Vermögens dererselben eine Feuer-Societät eingerichtet und festgesetzt durch das Reglement vom 25. Januarii 1769, und die zur Ober-Steuer- oder Krieges-Casse einzusendende Feuer-Societäts-Gelder sollen Porto frey passieren, laut Circulare vom 16. May 1768. Der Neumark ist nach dem Rescript vom 2. Januar. 1778. und dabey befindlichen Cabinets-Ordre vom 16. Decembr. 1777. auch Reglem. vom 30. Novembr. ej. a. eine eigene Feuer-Soc-

cietät bewilliget. Für Schlesien siehe Reglem. vom 24. Novembr. 1742. Declaration vom 19. Febr. 1743. 5. Novembr. 1743. 17. Novembr. 1749, und 2. Decembr. 1750. Alle Feuer-Societäten, in hiesigen Landen, sind Brand-Assecurations-Gesellschaften, welche kein wirkliches und beständiges Capital in der Casse haben, sondern die bezutragende Gelder denen Abgebrannten so fort zustellen. Viele können einen eher, als einer viele helfen. Und hieraus erhellet hinlänglich der grosse Nutzen solcher Feuer-Assecuranz-Anstalten. Wovon Herr Hof-Cammerrath Bergius im Policy- und Cameral-Magazin III. Band verb. Feuer-Anstalten, Feuer-Assecuranz-Anstalten, Feuer-Ordnung. Ein jährlicher Beytrag eines gewissen Procent von dem Werthe der Häuser, wodurch beständige Feuer-Cassen entstehen; Ferner der Beytrag nicht in Gelde, sondern in Naturalien und Diensten, sind theils beschwerlich, unsicher und ungewiß, theils eben so unzureichend, und nicht rathsam als Brandbriefe, Kirchencollecten, und Lotterien, womit man den Abgebrannten zu Hülfe zu kommen pflegt an den Orten, wo keine Feuer-Societäten üblich, oder nicht errichtet sind.

Was die Erhaltung derer Schorsteine anbetrifft, so bestehet solche vornehmlich in oftmahliger Ausräumung, Säuberung oder Fegung derselben, zur Verhütung des Schorsteins und mehrern Brandes. Diese Fegung geschiehet

het mittelst Beesen von Birkenreis und eisernen Kragen. Erstere nehmen den leichten Rahm, und letztere den so genannten pechartigen Ruß ab.

Auch der Rahm, besonders von Kiefernholz ist aufferhalb den Schorstein, nützlich, und wird zu schlechten Farben gesamlet, wie sich denn unter andern die Maurer dessen bedienen, die Cränze damit in den Zimmern zu machen; des schwarzen Siegellacks und Schuhwaxes, wozu ebenfalls Rahm genommen wird, nicht zu gedenken. Ein jeder Rauch aber ist den Augen schädlich, und turbirt zugleich die Spiritus animales, obgleich mancher Rauch von Kräutern zc. den andern Gliedern, durch das beräuchern nützlich seyn kann, und man auch mit Rauch zu siegeln pflegt. LATHERVS Lib. 3. de Censu, cap. 16. num. 65. seqq. nennt die Windbeutel Raucher Verkäufer, wovon Petrus Gregorius THOLOSANVS Lib. 39. Syntagmatis juris universi cap. 15. dist. 13. aus des Aelii Lampridii vita Imperatoris Alexandri Severi folgendes Exempel anführet, daß einer Vetronius Thurinus genannt, vorgegeben, welchergestalt er gar viel beym Kaiser Alexandro Severo gelte, und dadurch nicht wenig Geld bekommen habe. Jedoch als man ihn in seiner Aufschneideren ertappet, er auf Befehl des Kaisers, damit die Strafe mit dem Verbrechen übereinstimme, an einen Pfahl gebunden und durch vielen von dazu tauglicher Materie gemachten Rauch umgebracht, und dabey

mit
ding

ausgerufen worden: Der wird mit dem Rauch gestraft, welcher Rauch verkauft hat.

Was man brauchen solle, wenn der Rahm und Ruß in denen Schorsteinen brennet, davon siehe von Hohberg Part. I. georgic. curiosorum c. 82. fol. 176. 177. Das beste Mittel ist, den Vorscheiber von Eisenblech, wovon vorher gedacht ist, zuzuschieben, oder in dessen Ermangelung den Schorstein mit nassen Säcken zu bedecken, und alle Ruchenthüren und Fenster zuzumachen. Die Feuer-Ordnung für die Stadt Lübecke Tit. III. §. 3. benebst der für die Stadt Hamm und übrigen Städten der Grafschaft Mark Tit. III. §. 3. verordnen, daß die Maurer, Zimmerleute, und Schorsteinfeger bey entstehendem Feuer im Schorstein, so fort mit einer Stangen, Forke oder Haacken die Haube vom Schorstein zerbrechen, und die Stücke im Schorsteine herunter fallen lassen, (vorhero aber die Untenstehende warnen, damit solche dadurch nicht beschädiget werden,) hernach in dem Schorstein eine nasse Decke oder Sack, worinn ein Stein zu wickeln ist, herunter werfen, denselben oben mit einer andern nassen Decke, oder nassen Küssen zu decken, und ein Brett darüber halten, von unten aber mit Handsprizen in den Schorstein hinauf spritzen sollen. Zu den Decken oder so genannten Feuerküssen, sind haarene Pferdebedecken, welche die Motten nicht fressen, anderthalb Ellen lang, und eben so breit, lose gearbeitet, oder mit Kuhhaaren gestopft, voller Löcher,

halb

damit sie desto mehr Wasser an sich ziehen, auch solches allenfalls desto besser laufen lassen können, zu nehmen, und soll jeder Schorsteinfeger Meister von diesen Rüssen eines im Hause halten, drey aber bey der Feuergeräthschaft im Spritzen Hause verwahret werden, um solche bey entstehender Gefahr, gleich zur Hand zu haben. Von dem Schüssen in den Schorstein hinein, (dessen der Herr Geheimerrath und Vicekanzler Estor in seiner bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, Th. I. S. 1630. gedenket,) überstien manchmal die Schorsteine; und die Passauer Kunst, (wovon Hartmann einen Tractat geschrieben,) vermöge welcher man mit Beschwören und Segensprechen auch durch Werfung eines Laibbrodts mit gewissen Ceremonien und Worten, alles und jedes Feuer bannen will, daß es entweder auslöschet, oder nicht weiter um sich greife, solche Kunst, deren die Zigeuner vorzüglich verständig zu seyn, und selbigen Behufs wegen, eine Feuerwurzel aus Klein Egypten, wo selbst solche auf einem hohen Berge wachsen soll, mit gebracht zu haben sich rühmen, ist gar ein strafbarer Rauchverkauf. conf. STRYCK *Diss. de incendiar. famos.* c. 4. n. 63. & seqq. LÜNDENSPVR. *ad jus provinc. Württemberg.* fol. 287.

Auf dem platten Lande ist einem jeden Hauswirth seine selbsteigene Schorsteine zu fegen nachgelassen, nur müssen wenigstens einmahl jährlich daselbst die Schorsteine von gelernten Schorsteinfegern gefeget werden. In den Städten hingegen muß der Hauswirth,
 fei

keinen, wes Standes und Condition er sey, ausgenommen, die Schorsteine oder Feuermäuren, so oft dieselbe kehrens oder Reinigens bedürfen, (woben es sich von selbst versteht, daß ein vernünftiger Hauswirth seine Feuerstellen alle 8 Tage unten umher, und so weit er reichen kann, aus dem Größten reinigen läßt.) bevorab zur Winterszeit Sechs und zum allerwenigsten, Vier mahl jährlich kehren und rein machen lassen.

Auch wie diese das Kehren nicht blos durch kleine Knaben verrichten lassen müssen, sondern von den verordneten Schorsteinfegern, wann sie nicht durch Krankheit, oder sonst unumgänglich abgehalten werden, (als worüber sie bey ihrer Annehmung mit zu verpflichten,) selbst dabey seyn, und zusehen sollen, daß der Ruß wohl ausgekraket, und nicht obenhin gefehret werde. Also falls jemand seine Schorsteine, welche er gebraucht, kehren zu lassen säumig ist, soll der Schorsteinfeger, welcher deshalb ein Register, seinen Pflichten gemäß, halten muß, ohngefordert hingehen, den Hauswirth dessen erinnern, und, wann er es nöthig findet, (begehrt es schon der Wirth nicht,) zu Verhütung Unglücks, die Schorsteine kehren, seinen Lohn fordern, und wenn der Wirth sich dessen weigert, solches anzeigen, da dann dasselbe durch Execution abgefordert, oder, wenn es mehrmahlen geschieht, zugleich eine Geldstrafe nach Ermessen beygetrieben wird.

Auf

Auf dem Fall aber, daß der Schorsteinfeger nicht rein gehret, oder daß derselbe zu kehren verabsäumet, so ist derselbe nicht allein gehalten, dem Herrn des Hauses die Geldbusse für dem Schorsteinbrand wieder zu erstatten, sondern hat auch überdem ernstliche andere Bestrafung zu gewärtigen, welches insonderheit, wann eines Hauses Feuermauern zu kehren, ihm überhaupt verdungen worden, so oft, als daselbst ein Schorstein brennet, observiret, und darnach verordnet werden soll.

Denn es pflegen oftmahls die Hauseigenthümer das Kehren der sämtlichen Feuermauern ihres Hauses dem Orts- oder Bezirks Schorsteinfeger-Meister zu verdingen. Also z. B. ist zu Berlin die Schloßarbeit des Schorsteinfegens auf Einhundert Thaler jährlich verdingen, und dazu gehört auch der Cadettenhof, benebst Pagenhaus, und die bey beyden befindliche Officiantengebäude. Für das Lagerhaus wird jährlich funfzig Thaler; für das Tobaks-Administrationshaus auch 50 thlr. bezahlt, und blos im Nicolai Viertel, welches, inclusive öffentliche sechshalb hundert Häuser hat, bringen 80 Häuser, welche accordirt sind, jährlich ein tausend Thaler ein, obwohl dagegen die öffentliche Armenhäuser, Waisenhäuser und der Geistlichen Dienst-Häuser umsonst gefeget werden. Das Berlinische Waisenhaus muß jedoch monatlich 12 gr. Besen geld, und alle 14 Tage zwey Brodte, ein Pfund lichte, und ein Pfund Butter dem Schorstein-

steinfeger-Meister desselben Viertels geben; auch sind alle Casernen, z. B. die Bornstädtische monatlich auf 14 thlr. die Woldeckische monatlich 10 thlr. 19 gr. andere monatlich auf 16 thlr. 16 gr. verdungen. Anderergestalt wird das Segen Stückweise bezahlt, dergestalt, daß z. B. zu Berlin nach der Schorsteinfeger-Taxe, vom 16. Januar. 1720. für einem Brau-Schorstein 4 gr. für einen Küchen-Schorstein im unterm Stock 3 gr.; für einen Schorstein, der durch 3 bis 4 Etagen gehet, 3 gr.; für die übrigen von einer bis zwey Etagen, 2 gr. und in den Vorstädten für einem von einer Etage 1 gr. zu Lübecke Feuer-Ordnung Tit. 3. §. 5. und Hausberge Feuer-Ordnung §. 32, für einen Schorstein, der von der Erde bis zum Dache hinauf geht, 4 Mgr; von der zweyten oder dritten Etage 3 Mgr; von einem, der in einen andern geleitet ist, 2 Mgr. für eine Rauchcammer 1 Mgr. für einer kurzen eingeleiteten Pfeife 1 Mgr. zc. entrichtet werden.

Die Schorsteinfeger, deren Gesellen und Jungens müssen auch bey dem Rehren, wohl und fleißig Achtung geben, ob die Feuer-Mauern schadhafft, oder sonst etwas an und bey dem Schorstein befindlich, daraus Gefahr zu besorgen, und falls sie einigen Mangel verspüren, müssen sie es bey Vermeidung Strafe, dem Wirth des Hauses, auch dem Rath der Stadt, anmelden, damit in Zeiten

ten solches könne geändert, und besorgliche Gefahr verhütet werden.

Ebenfalls erfordert derer Schorsteinfeger Schuldigkeit, sich mit ihren Gesellen und Jungens bey jedem Feuer ohnverzüglich einzufinden, und, wann es nöthig, die Dächer zu besteigen, wozu nasse Säcke vorhanden seyn, und von den Nachbarn gereicht werden müssen. Und damit es an den Schorsteinfegern, bey dergleichen unglücklichen Begebenheiten nicht fehle, so darf keiner von ihnen, ohne die höchste Noth, welche er jedoch zuvor schriftlich anzeigen, und darüber von dem Magistrat Verordnung erwarten muß, aus der Stadt reisen. Siehe Berliner Feuer-Ordnung Tit. I. §. 8—13. Lübeckensche Feuer-Ordnung, Tit. III §. 1—7. Preussisch-Königsbergische Feuer-Ordnung, Tit. I. §. 8—13. Zammische und übriger Städte der Grafschaft Mark Feuer-Ordnung, Tit. III. §. 3—7. Desgleichen das GeneralPrivilegium und Güldebrief des Schorsteinfeger-Gewerks in der Chur- und Mark Brandenburg, Art. XI. & XII.

Weil ich in der Folge nicht weiter Gelegenheit haben möchte, von den Schorsteinen, und dem Fegen derselben zu handeln: So lassen sich nicht unbillig annoch, ehe die Schorsteinfeger selbst ausführlicher betrachtet werden, verschiedene Puncte davon erörtern: Dahin gehört, daß ohnstreitig ein jeder Hausvater an seine
D
Wand

Wand einen Schorstein bauen könne.
 CAEPOLLA *de servitut. praed. urb. cap. 64. n. 1.*
 welches auch von der durchgehends gemeinen
 Mauer also zu verstehen seyn soll, *vid. Gl. in L. qui Romæ, §. quo fratres, ff. de V. O. id est; pa-*
rierem pro indiviso communem cuilibet licere
excavare ad caminum educendum L. si familiae c.
famil. erciscund. an ignis fieri possit prope mu-
 rumcommunem, &c. tractat CAEPOLLA l. c. *inope-*
re cap. 126. falls nur die Mauer einen Schorstein
 leidet, oder die Mauer so beschaffen ist, daß et-
 was solches in derselben geschehen kann *L. cui*
aedificium §. de serv. urb. praed. modo & alter so-
cius in sua parte camini ædificationem non in-
ceperit per L. quidam Iberus d. t., potest tamen
alter socius muro suo aliquid adjungere, suam
muri partem aliquantum excavare, caminum a
socio constructum aperire, & per eum insimul
& suum fumum deducere, modo denique mu-
rus communis non sit ita debilis, ut non mode-
raturum ignem, ne dum excavaturam tolerare
possit, d. L. quidem Iberus. Pro cuppa camini
sustinenda in muro communi pro diviso ultra di-
midium tigna non immittenda, de Gl. in L. qui
Romæ, §. duo fratres, ff. de V. O. providendum
tamen hic, ne per hoc muro damnum immittatur,
aut facies ejus muretur. Tubus camini extra
murum communem a parte facientis construa-
tur, ut per tubum solus fumus ascendat, nec
muro communi appropinquet. d. L. Iberus. Es
 ist bekantten Rechts, daß eine gemeine Mauer
 zwar,

zwar, wider den Willen eines Gemeiners, zu dem bestimmten Gebrauch, angewendet, keineswegs aber zu was anders einseitiger Weise gebraucht werden könne, und dieser Rechtsfaz ist hier selbst wohl anzuwenden, vornehmlich wenn selbige gemeine Mauer nicht dick genug ist, und also das Durchbrechen und Einsenken der Balken oder Steine nicht zu leiden vermöchte. CAR. POLLA d. l. n. 6. seqq. An einer fremden Wand oder Mauer aber, kann ohne habende Gerechtigkeit (*servitus*;) kein Schorstein gebauet werden. L. 8. § 5. ff. si servitus vindicetur.

Wann ein Haushofmeister oder sonstiger Beamter in seiner Herrschaft Gebäude einen Schorstein, Heerd, oder Ofen aufführen und machen läßt, dabey aber nicht Achtung giebt, daß solche wegen des Feuers auffer Gefahr sind, und es entsteht daraus ein Schaden, so ist er in *culpa levi*. BALD. conf. 148. vol. 2. Alex. RAVDENS. P. I. Decif. Pisan. 6. n. 56.

Demnächst, da durch oftmahliger Schorsteinfegung, vorgedachter massen aller Feuersgefahr vorgebeuet werden kann, so auch, falls derjenige, dem solches obliet, zu rechter und gewöhnlicher Zeit den Schorstein nicht hat fegen lassen, und eine Feuersbrunst daraus entsteht, denen Abgebrannten zur Schadenersetzung verbunden, arg L. 27. § 10. ff. ad L. Aquil. L. 24. § 7. ff. de damn. infect. KOCH. de jure vicin. c. 5. num. 12. BALD. conf. 174.

Vol. 2. REBVFV. ad L. Nam salutem s. cognoscit. num. 2. ff. de offic. pras. vigil. Hieron. MAGON. Decis. Florent 3. num. 12. Myler ab EHRENBACH in Hyparcholog cap. 16. §. 15. num. 64. und Jacob Döpler in des ungetreuen Rechnungsbeamten, 3ten Theil p. 83.

Weswegen dann in wohlbestellten Republicken die vorgesezte Obrigkeit, zu gewissen Zeiten, die ganze Stadt, oder Dorf hindurch, die Feuere Mauern oder Schorsteine auch andere gefährliche Derter, von gewissen Deputirten, mit Zuziehung der Maurer, Zimmerleute und Rauchfangkehrer besehen läßt, und wann etwas gefährliches bey Gelegenheit solcher Feuervisitation gefunden wird, die Verordnung erläßt, daß zur Vermeidung aller besorglichen Gefahr, solches verbessert werde. Siehe SPECKHVN de cura & culp. circa ignem custod. p. 45. WEHNER VOC. Vogtey, der getreue Rechnungsbeamte, P. 1. pag. 475. Ioh. a FELDE Obs. forens. 68. Lib. 3. n. 18. und Ant. Guill. ERTEL in prax. aur. de jurid. infer. Lib. 1. c. 14. obs. 1. welches in voralleg. Feuerordnungen ausdrücklich befohlen worden.

Ferner entsteht die Frage: Wer eigentlich den Schorstein fegen zu lassen gehalten sey, und ob solches dem Hausherrn, oder dem Miethmann obliege? Diese Frage zu beantworten ist sehr zweifelhaftig, indem theils wider den Hausherrn, theils wider den Miethmann Rechtsgründe vorhanden sind, Kraft deren einem so wohl als dem andern dieses obgelegen

legen zu seyn scheint: Denn, was den Haus-
 Herrn betrifft, werden wider denselben gemeinlich folgende Grundursachen angeführet: 1) Weil er den Gebrauch des Hauses dem Miethsmann überlassen, folglich demselben solches dergestalt einräumen muß, damit er es ohngehindert gebrauchen könne, per L. 15. §. 1. und L. 60. ff. Locat. Nun aber kann der Miether das Haus nicht wohl gebrauchen, wenn der Schloth oder Schorstein unsauber ist, indem er sich allezeit, so oft er Feuer machen will, einer Gefahr zu besorgen hat. 2) Weil der Hauseigenthümer die Mieths- oder Pachtweise überlassene Sache zu bessern gehalten ist d. L. 15. §. 1. ff. Locat. Nun aber wird die Säuberung des Schorsteins auch unter die Verbesserung gezehlet, indem ohne derselben sich der Miether dessen nicht bedienen kann. 3) Weil der Hauswirth, oder Vermiether den Schaden zu ersetzen verbunden ist, welchen der Miether wegen des Gebrechens der vermieteten Sache erlitten. L. 19. §. 1. ff. Locat. vornehmlich wenn das Gebrechen also beschaffen, daß solches einem Hausvater nicht mag unverborgen seyn; darunter gewiß auch die Unsauberkeit des Schorsteins gehöret, als welcher leichtlich, wo man nicht bey Zeiten vorkommt, Feuer fanget, und also dem Miethsmann grossen Schaden verursachen kann. Hingegen werden wider den Miethsmann nachfolgende Gründe von den Rechtsgelehrten auf die Bahn gebracht: 1) Weil derselbige am besten weiß, und wissen soll, ob der Schorstein

des Fegens bedarf oder nicht. 2) Weil er einigermassen in diesem Stück die Stelle des Haus-Herrn vertritt, indem er auf alle Weise und Wege das Feuer zu bewahren gehalten ist. Absonderlich 3) wenn der Hausherr gar nicht im Hause wohnet, inmassen demselben in diesem Fall dasjenige, was dem Schorstein fehlet, nicht so wohl, als dem Miethsmann bekannt seyn kann; und scheint nicht zu hindern, daß die Ausbesserung des Hauses dem Herrn zukomme, sintemahlen es mit dem Schorsteinfegen eine ganz andere Bewandniß hat, als welche zu Bewahrung des Feuers, so vorgedachter massen dem Miethsmann oblieget, gehörig: Und dieser Meinung ist BALD *Conf. 174. Col. 2. Vol. 2. REBFFF in L. 3. §. cognoscit, num. 2. vers. praterca, ff. de Offic. praefect. vigil. Balthasar SPECKHVN. in Tract. jurid. de cura & culpa circa ignem custod. p. 143. DIETHER in additam. pract. ad Specul. Speidel Lit 5. num. 40. & Ioh. LÜBLER de incend. c. 4. n. 27. & 28.* Ich pflichte ebenfalls dieser Meinung bey, und erachte nicht den Vermiether, sondern den Miether, die gemiethete Schorsteine fegen zu lassen vor schuldig und verbunden; jedoch nicht aus eben denselben Fundamentis, welche meines Ermessens gar nicht Stich halten, in Betracht, daß aus solchen auch die Reparatur der Schorsteine, und Feuerstellen dem Miether gegen alle Rechte, aufgeleget werden könne, sondern ich urtheile deshalb gegen den Miether, weil 1) der Miether selbst die Schorsteine verunreiniget

get hat, 2) weil der Miether als ein guter Haus-
halter mit der Miethsſache, *per L. 28. C. locati*,
umgehen, und alſo das, zumahl von ihm ſelbſt verun-
reinigte, wiederum ſäubern laſſen muß. 3) Weil
der Miether das gemiethete Gebäude in ſpecie,
oder, (wie die Philoſophen ſich ausdrucken,) in
Individuo, ohnbeſchädigt, bey Vermeidung der
præſtationis culpæ levis nach geendigter Mieth-
e, zurück liefern muß, dergleichen Reſtitution aber
dereiſt eben ſo unmöglich ſeyn würde, falls nicht
währendem Miethsgebrauch die von dem Mie-
ther eingerahmte und eingeruſte Schorſteine vor
dem Feuer durch das Fegen bewahret werden,
als unmöglich die Reſtitution eines auf ein Jahr
gemietheten, und gar nicht gefütterten Pferdes
iſt; wie nun aber auch für des Pferdesfutter
dennoch der Miether nichts dem Vermiether an
der Mieth abziehen befugt iſt, eben alſo muß
der Miether ſich die Schorſteinfegens Koſten bis
zu ſeinem Auszuge aus dem Hauſe *ex propriis*
zu geben, gefallen laſſen. Ja! wenn er nicht
gehörig die Schorſteine fegen läßt, und es ent-
ſteht dadurch ein Brandſchade: So iſt ſeine *cul-
pa ad culpam ordinata*, germ. Schuld über
Schuld, welche *culpam latam* conſtituirt, oder
ein großes Verſchulden ausmacht. Uebrigens
gehört annoch 4) ſolchergeltalt ganz offen-
bar, die Reinigung aller und jeder Mau-
ren, oder die Fegung und Kratzung der Feuers-
Mauern benebſt Abſtäubung, und Abweiſſung
der andern Mauern eben ſo wenig *ad refectio-*
nem,

nem, oder zur Reparatur, wovon *L. 15. §. 1. ff. locat.* als wenig das Striegeln eines gemietheten Pferdes, oder das Abfegen und Scheuren eines Fußbodens des gemietheten Zimmers selbst nach dem Sprachgebrauch eine Reparatur genannt werden kann. Nicht zu gedenken daß repariren und reinigen verschiedene Bewegungsgründe haben. *Differunt reficere ad purgare quia non eadem hujus ratio, ac est illius.* Und, wenn endlich 5) gar, obwohl des Schorsteinfegens, und des Abweissens ausdrücklich nicht gedacht worden, verabredet ist, daß der Miether, bey seinem Auszuge, alles reinlich abgeweißt, und gefeget abliefern soll: So ist vollends kein Zweifel, daß auch deshalb, während der Miethszeit der Miethsmann zu aller Reinigung und Säuberung der Feuer- und übrigen Mauren sich verbunden habe.

Ausserdem aber mag der Miether wohl dem Vermiether die ganze inne gehabte Wohnung ohngesäubert zurückgeben, indem letzterer für dem Gebrauch und Abnutzung seinen Lohn bekommt, und beydes ohne Verunreinigung sich nicht denken läßt.

Die Dispositiones der Feuerordnungen, daß ein jeder Hauswirth für sein ganzes Haus und drinnen wohnenden Miethsleuten, wegen eines Schorstein Brandes in Verantwortung stehen solle, entscheiden bey dieser vorgehabten Frage nichts, weil daselbst nur
von

von der Strafe des verabsäumten Schorsteinfegers die Rede ist.

Dergleichen Rechtsstreit überhaupt wird vermieden, so bald zwischen dem Vermiether und Miether der Punct: Wer von ihnen die Schorsteine fegen lassen solle? bestimmt wird.

Warum die Schorsteinfeger, wenn sie bis oben herauf gestiegen sind, allezeit aus dem Schorstein herausschreyen, davon siehe *BICTVM in Thesibus de Clamore cap. 2. Thes. 6.* Dieser meynt, daß solches Geschrey vielleicht darum geschehe, daß die Feuermauerkehrer, mittelst demselben, gegen die, durch den in die Kehle gezogenen Nahmstaub sich zugezogene Heiserkeit, ihrer gedämpften Stimme zur Hülfe kommen. Wiewohl andere, die vor glaublicher halten, daß die Schlotfeger durch ihr Geschrey den Hauswirth überzeugen wollen, welchergestalt ihre Arbeit gebührend geschehen sey, der Wahrscheinlichkeit wirklich näher kommen. Denn ohne zu läugnen, daß eine Sache vielerley Ursachen haben könne, mithin auch die Schorsteinfeger aus verschiedenen Ursachen oben überm Schorstein sich zeigen und melden mögen, so ist dennoch die Hauptursache, daß der schrenende Schorsteinfeger Jedermann in der Nachbarschaft dadurch zum Zeugen rufe, daß er bis oben hinaus gearbeitet habe.

Camin- und Schorsteingeld, ist sonst ein Herrensgefälle, nach den Feuerstätten, oder

ein gewisses Geld, welches der Obrigkeit für je-
dem Schorstein bezahlt werden muß, und wird
an manchen Orten *Heerdrecht*, *Heerdzins*
genennet. Siehe WEHNER *Obs. pract.* p. 286.
in fin. *Simon PISTORIS Consil.* 19. Lib. I. SCHVRF
Consil. 23. n. 3. Cent. 3. BORNIT. *de Erario* Lib.
5. §. 7. LATHER *Tract. de Censu* Lib. I. c. 5. n. 3.
GILMANN Lib. I. Decif. 12. n. 18. & BESOLD Th.
pr. lit. C. n. 3. in S.

Wenn Gesinde, oder andere Haus-
Genossen einen Schorstein mit Fett, Oehl-
le, Firniß 2c. anstecket, und dadurch Feuer-
Schaden verursacht, so kann der Eigenthums-
Herr nicht die Miethsleute wegen der Feuers-
Brunst *actione locati* in Anspruch nehmen.
Denn es ist bekantten Rechtens, daß ein Mie-
ther die Schuld oder das Verschulden (culpam) sei-
nes Gesindes oder anderer Personen, welche bey
ihm in Diensten sind, wenn selbige jemanden dar-
inn einigen Schaden zugesüget, anderergestalt
nicht zu gelten schuldig, als wenn ihm bey Un-
nehmung dergleichen Leute eine Negligenz bezu-
messen, und er wissentlich, oder doch ohne ge-
nugsame Untersuchung, einen Nachlässigen oder
Boshasten, zu dergleichen Dienst aufgenommen,
L. II. pr. ff. *Locat.* L. 27. §. 9. & II. ff. *ad L. Aquil.*
Falls jedoch Miether in dem Contract
versprochen hat, auf das Gebäude gute
Acht dergestalt zu geben, daß demselben
durch ihn oder die Seinigen kein Schas-
den zugesüget werde, widrigensfalls er das
für

für zu stehen verbunden seyn wollte, L. 30. §. 4. ff. *Locat.* oder Miether hat oberwähnter massen, bey eines Gesindes Annehmung, oder bey seines Hausgenossen Aufnahme, Fahrlässigkeit begangen, oder dem Miether ist gar selbst, bey dem Fettschmelzen oder Delfochen 2c. auch ebenmäßig eine ziemliche, wenigstens *levis culpa* bezumessen, da z. B. er übereilt gewesen, ein schnelles Feuer mit eigenen Händen gemacht, oder wenigstens verlangt, oder keine zulängliche Anstalt zu Verhütung des Schorsteinbrandes, oder dessen Tilgung, gemacht, und also dasjenige, was ein guter Hauswirth zu beobachten pfleget, nicht gethan: So würden diese drey Fälle drey Ausnahmen von obiger Regul machen, und der Miether für die durch seines Gesindes oder Hausgenossen Fahrlässigkeit und Verwahrlosung verursachte Feuersbrunst stehen müssen.

In vielen Landen sind eigene Schorsteinfeger-Ordnungen oder Reglement, für die Feuermauer-Rehrer, wie z. B. in Schlessien, 2c.; von der Chur- und Mark-Brandenburg dis. und jenseits der Ober und Elbe, aber desgleichen vom Königreich Preussen, litthauischen Departements, insonderheit der Stadt Tilsit, ist die Schorsteinfegerordnung im Generalprivilegio des Schorsteinfeger-Gewerks d. d. den 20. Novembr. 1734. und in dem Generalprivilegio und Guldbriefe selbigen Gewerks de 25. Jul. 1752. enthalten.

BERGIVS und MOSER in den Cameralisten-Bibliotheken, voce: Caminfeger.

Nach allen solchen Ordnungen, Reglements, Generalprivilegiis und Güldebriefen ist dieses Gewerck gemeiniglich ein gesperrtes oder geschlossenes Gewerck, wozu nicht mehrere Meistere an einem Orte angenommen werden, als dajelbst nach dem Ermessen des Magistrats notwendig sind, daß eines theils die Reinigung der Schorsteine hinlänglich besorget werde, andern theils aber auch die Meistere ihr Auskommen haben mögen. Gesellen und Jungen kann und muß jeder Meister so viel halten, als er zu Bestreitung seiner Arbeit brauchet, und dazu erfordert werden. Auch ist dieses Gewerck ein geschencktes Gewerck, bey welchen den reisenden Gesellen ihrer Kunst, Geschenke gegeben werden.

Wie zur Erlernung eines Handwerks überhaupt, also auch zur Erlernung des Schorsteinfegens, insbesondere, werden erfordert a) ein zünftiger Meister, b) ein Versuch mit dem künftigen Lehrjungen, c) dessen Aufdingung vermittelst Ansuchung desselben d) Darstellung vor der Lade, e) Vorzeigung des Geburtsbriefes, f) Einschreibung, g) gewisse Lehrjahre, und h) Lossprechung desselben, auch i) Lehrbrief. conf. BEIER de Tyrone anbelangend.

Ein jeder zünftiger Meister muß bekannter massen sein Handwerk als Lehrjunge recht erlernet, als Geselle solches geübet, und die
Mei-

Meisterschaft (wovon an gehörigem Orte wird mehr gesagt werden,) rechtmäßig erlangt haben. Wenn ein Knabe bey einem Schorsteinfeger, um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebt, so darf er in der Chur- und Mark Brandenburg, (siehe Generalprivilegium des Schorsteinfeger-Gewerks, Art. 16—18.) nicht eher angenommen werden, bis er schreiben, lesen, und wenigstens die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn während den Lehrjahren, wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernt, zur Schulen zu schicken versprechen wolte; in dessen Entstehung der Meister 6 thlr. Strafe, zum Behuf der Armen Freyschulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt Armenecasse, erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Rathsbeyfizer des Gewerks bey Losprechung des Jungens, sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen, in seiner Gegenwart, einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher losprechen lassen soll, bis er es gelernt, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte.

Jedoch hat ein Meister betreffend b) die Macht, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe anzunehmen, welche Probe nur über vier Wochen nicht dauern muß, in welcher Zeit der Meister

ster sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat.

Wegen c d) und e) wenn der Junge dem Meister gefällt, so ist dieser nach Ablauf vier Wochen, verbunden, denselben vor das Gerwerk zu stellen, und dessen (er mag envollirt seyn, oder nicht, *Circularre* de 23. Febr. 1740.) Geburtsbrief, welcher nach dem im ganzen hiesigen Lande gemachten Verfassung, von Berlinischen Charité-Hospital vormahls für 12 gr. excluf. des Stempelpapiers, oder gestempelten Pergaments, anjest seit den 1 Januario 1763. in Originali auf Pergament für 1 thlr. 13 gr. 3 pf. in der Copey für 1 thlr. 7 gr. 3 pf. in Original auf Papier für 19 gr. in der Copey für 16 gr. 3 pf. incl. des Stempels. (Siehe *Circularre* an sämtliche Krieger- und Domänen Cammern von 17 Novembr. 1762.) geliefert wird, oder den legitimations. Schein, massen diejenigen Unehlich-Gebohrnen, so nicht etwan durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kayserl. Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch den hiesigen Landesherrn müssen legitimiren lassen,) zu übergeben, welcher so dann ad f) zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annnehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. NB. Inhalts Rescript. vom 8. Octobr. 1707. haben keine von den Comitibus Palatinis hierselbst erteilte Legitimationes in hiesigen

sigen Landen Kraft, und sind nicht eher gültig, bis vorher die Königl. Confirmation darüber gesucht, und erteilet worden.

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlt der Junge weiter nichts, als 6 Groschen Schreibgebühr an den Besizer, und 12 Groschen in die Lade, danebst auch der Kirchen, wo er oder sein Meister eingepfarrt ist, an Statt des Wachses, 16 Groschen, wo es sonst gewöhnlich, da es aber nicht gebräuchlich ist, zum Behuf der Armen-Freyschulen, oder, wo solche nicht vorhanden, zur Stadt-Armencasse 12 Groschen.

Hiernächst ist der Meister schuldig, seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit allem Fleiß, und gründlich zu unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umzugehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zuzusehen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen, gleichsam zu nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, zu belegen, noch weniger aber seinem Eheweib und Gesellen dergleichen zu thun, zu gestatten: Gestalt dann der Magistrat, wenn dieserwegen Klagen ihm geführt wird, darüber gehöriges Einssehen haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen gestalteten Sachen nach, darüber bestrafen, auch da der Junge durch solch allzu hartes Tractement auszutreten genöthigt seyn sollte,

sollte, den Meister ihn wieder anzunehmen, und hinfünftig bescheiden zu verfahren, anweisen soll.

Wenn aber ein Lehrjunge aus bloßem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über 14 Tage wegbleibt: so wird er vorßs Gewerb gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet; bliebe er gar 4 Wochen, oder gänzlich weg; so ist er auf dem letzten Fall seines bereits entrichteten, und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem ersten Fall aber, er begeben sich zu demselben, oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig.

Unterdessen, auch falls ein Meister verstirbet, und hinterläßt einen Jungen, der noch nicht ausgelernt, muß ihm von dem Gewerke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, ob derselbe wohl seinen Jungen hätte, um bey diesem auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Wenn endlich ad g) ein Junge solchergestalt seine sechs Lehrjahre, als auf so viel selbige festgesetzt sind, ausgehalten, (auf einige wenige Tage oder Stunden kommt es nicht an, nach dem allgemeinen Reichs-Handwerkspatent §. 9.) so bringet sein Meister ihn wieder vor das Handwerk, worzu die Gesellen mitzuladen, stellt vor, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worinnen er gelehret; Hierauf examinirt ihn
der

der Assessor und Aelteste, wie vorgebacht, wegen des Lesens, Schreibens, und Catechismi, und, wenn er dessen kundig, so dann vermahnt er ihn, daß er Gott fürchten, und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor lüderlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen fünftigen Meistern treu und fleißig dienen, denselben auch den gebührenden Respect erweisen solle.

Daben wird ihm angedeutet, daß er nunmehr drey Jahre an vornehme Oerter, in oder auffer Landes, wandern müsse. (Also wurde auch unterm 15. Jul. 1763. an die Preuß. Regierung rescribirt, daß, obwohl durch die Patente vom 21. Januar. 1714. und 8. Jul. 1760. das Reisen in fremde Länder ohne Königl. allerhöchste Erlaubniß überhaupt verboten, dennoch dabey in Ansehung der Handwerksbursche und andern dergleichen Personen eine Ausnahme zu machen. In den neuern Verordnungen aber ist das Auswandern der Handwerksbursche nach fremden Landen verboten, und durch die Circularia vom 23. Januar. 1766. desgleichen vom 10. Febr. 1768. den sämtlichen Cammern ernstlich anbefohlen, auf das schärfste zu invigiliren, und von Zeit zu Zeit in den Städten nachsehen zu lassen, ob auch solchen gehörig nachgelebet worden.)

E

Wenn

Wenn nun ad h) der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so muß er sofort ohne andere Ceremonien, und Pöffen, (dergleichen ehedem das Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, ungewöhnliche Kleideranlegen etc. gewesen,) losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ad i) ein gedruckter Lehrbrief, welcher, gleich den Geburtsbriefen, ehedem für 12 gr. excl. des Stempels Papiers, und anjeko, nach dem Circulare an sämtliche Cammern de 17. Novembr. 1762. in Originali auf Pergament, für 1 thlr. 14 gr. 3 pf. in dergl. Copen für 1 thlr. 8 gr. 3 pf. in Original auf Papier für 19 gr. in dergleichen Copen 16 gr. 3 pf., incl. des Stempels, vom Berlingschen Charité Hospital, gedruckt geliefert werden) entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair vier Groschen Stempelpapier, (siehe Stempelordnung vom 13. May 1766. S. VIII.) wie es der künftige Geselle verlanger, und bezahlen will, oder mag, von dem Besitziger unter seiner und der zwey Gewerks Altmeister Unterschrift, mit Beydrückung des Gewerks Siegels, gegen Bezahlung 12 Groschen Expeditionsgebühren, ausgefertigt werden, welcher Lehrbrief sodann nebst dem Geburtsbrief oder legitimationschein in der Meisterlade verwahret, und von beyden, nach Maßgebung des General Handwerkspatents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks

werksiegel besiegelte ungestempelte Copen, dessen Preis schon vor mitgedacht worden, ertheilt werden muß.

Vor diese Loosprechung zahlet der Geselle einen Thaler in die Lade, und dem Beyfizer vor Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes und Einschreibung ins Protocoll, wie oberwehnt, in allem 12 Groschen, wovon der Beyfizer 6 Groschen, und die zwey Altmeister jeder 3 Groschen bekommen. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch nebst dem Siegelwachs bezahlet werden.

Die ungestempelte gedruckte Copen vom Geburts- und Lehrbrief, wird vom Beyfizer und Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung 6 Groschen, vor jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilt werden.

Ferner die Rechte der Schorsteinfeger-Gesellen betreffend, sind zwar der Gesellen-Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln im ganzen Lande weggenommen, und auf die Rathhäuser gebracht, auch ist dabey verordnet, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle; wie dann gegen denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin sich unterstehen wollte,

E 2 D am 10 den

den Gesellen Articul zu ertheilen, mit der gröss-
ten Schärfe verfahren werden soll; Ja! es sind
die ehemahlige Gesellen Articul, schwarze Tafeln,
Gebraüche und Gewohnheiten, zugleich durch die
allgemeine Reichsgesetze, und durch hiesige Lan-
desgesetze, (Siehe das allgemeine Reichs-
Handwerkspatent vom 16. August. 1731.
welches den 6. August 1732, in gesammten zum
Römischen Reich gehörigen Königl. Preuß. und
Churfürstl. Brandenburgischen Provinzien, pu-
bliciret worden, desgleichen das Generalprivile-
gium und Güldebrief des Schorsteinfeger-Ge-
werks Art. VII. VIII. X. XIX — XXIV.) völlig ver-
nichtet, abgeschafft und aufgehoben, also und der-
gestalt, daß, dem Befinden nach, mit Leib- und
Lebensstrafe wider diejenige verfahren werden soll,
welche unter dem Vorwand sothaner nunmehr
völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Ge-
wohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar,
wenn die Obrigkeit in Handwerksfachen etwas
verordnet, oder bestrafet, sich zu widersehen,
verbothenen Complots und Aufstand zu machen,
aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rot-
tiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen,
vor unehrlich zu erklären, und dergleichen Bos-
heiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen.

Unterdessen können dennoch die Schorstein-
Fegergesellen ännoch gewissermassen ihre eigene so
genannte Zerbergen auch gute Ordnungen
mit kleinen Strafen unter sich, benebst Auf-
legen und Gesellencasse halten.

Nehm

Nehmlich ihre eigene Zerberge, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen, sollen blos als ein ander Wirthshaus geachtet werden, und nur dazu dienen, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen zu suchen vermöge: Daher die Benennung des Krugvaters, Mutter, Schwester 2c. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschafft sind, dergestalt, daß die Schorsteinfeger-Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammenkommen, zu ihrer Ergößlichkeit mässig trinken mögen, da bey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestraft werden sollen.

Wie sie denn überall ihren Meistern Gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine guten Montage, oder andere Werkeltage feyren, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen müssen; immassen wann ein Geselle nach 10 Uhr nach Hause kommt, er auf des Meisters Anzeige in 2 Groschen, wenn er aber die ganze Nacht wegbleibt, in 6 Groschen Strafe vom Gewerks Besizer verdammt, und sothane Strafe bey der Gesellen Armengeldern berechnet werden soll. Wegen Abschaffung des blauen oder freyen Montages, bey den Handwerkern überhaupt,

E 3

ist

ist in den Rescripten vom 13. Sept. und 15. Novembr. 1770. ein mehrers verordnet.

Wenn unter den Schorsteinfeger Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens, eingeführet sind, so können solche wohl beygehalten werden, nur, daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerksmeister zur Verrechnung in die Gesellen Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben.

Ebenmäßig ist auch erlaubt, daß die Gesellen ein oder zwey Altgesellen, mit Wissen des Altmeisters, unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen; Solche müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegeln enthalten, vielmehr alle Unordnungen verhindern helfen, und, wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun.

Und wie es bey dem ehemaligen Auflegern, jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmahl geschehe, verblieben ist, damit ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus Franken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also müssen die Altgesellen jedesmahl diese Gelber in Empfang nehmen, wieviel es gewesen, auf dem in ihrer
Ge

Gesellenbüchse befindlichen Cassenzettul notiren, und so dann den Cassenzettul nebst dem Gelde, in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellenbüchse legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zu geschlossen, und von Altmeister in der Meisterlade mit verwahret wird, welche Gelder auf Johanne jedes Jahrs, in Beyseyn des Gewerks, und der Altgesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden. Nur dürfen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber haben sich alle Gesellen dergestalt und willig zu unterziehen, daß auch kein ein, oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen soll, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Wenn ein Gesell weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, so muß er, nach mehr allegirten Guldbriefe in der Chur- und Mark Brandenburg Art. 22. (welche durch die Resolution vom 14. Mart. 1736. beyh MYLIO im VI. Th. 2 Abth. num. 263. pag. 507. nicht abgeändert worden,) seinem Meister, wenigstens 8 Tage vorher, davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens 8 Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle.

Es wird aber auch hierbey allemahl dahin gesehen, daß kein Meister bey der im General-Reichspatent §. 2. festgesetzten Strafe von 20 Thalern, einen eingewanderten Gesellen, unter was vor Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fordere, oder ihm solche heimlich zustecke; das Rescript an sämtliche Cammern vom 27. Jun. 1765. verbietet, bey Vermeidung 5 thlr. fiscalischer Strafe, einen von den Landeskindern, nach andern Orten der Königl. Lande wandernden Handwerksgefallen, ohne Kundschaft in Arbeit zu nehmen, weil daraus allerhand Inconvenienzien entstehen. Trägt es sich aber zu, daß ein Geselle aus fremden nicht zum römischen Reich gehörigen Reichen und Ländern, wo das Generalreichspatent nicht angenommen, noch beobachtet wird, allhie einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermelbeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeitsforderung nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden; er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat endlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichspatent, noch die nach denselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens, noch übeln Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Uebrigens haben die Schorsteinfeger-Gesellen sich alles Scheltens unter sich zu enthalten;

ten; Und, wenn ein Geselle von Jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen den hiesigen Schorsteinfeger-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Besitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Schimpfung zwischen den Schorsteinfegergesellen und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach dem Edict von verbotener Selbststrache und der Declaration vom 8 Febr. 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen dem Befinden nach, zu strafen hat; Wäre aber die Beschimpfung sonst von Jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien sachen gehören, und worunter der Beleidiger steht, seine Denunciation anbringen.

Nichtweniger haben sich die Schorsteinfeger-Gesellen alles Briefwechsels mit andern Gesellen, oder so genannten Bruderschaften bey Vermeidung empfindlicher Strafe, zu enthalten, weshalb ihnen dann auch kein Siegel gestattet wird; Erhalten sie aber von einer aus- oder einländischen Bruderschaft Schreiben, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und, nachdem dieser es an dem Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden,

daß von einigen Gesellen aus einer zum römischen Reich gehörigen Stadt wider die Verordnung des Generalpatents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen eingelaufen, sofort an der Brieffsteller Obrigkeit, solche Contravention, dem Befinden nach, zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Endlich wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, und wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, kommt es auf die Gewohnheit jedes Orts an; jedoch daß einem Meister allemahl frey bleibt, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen. Mehrers hiervon wird zum Ende dieser Abhandlung gesagt werden. Zur Erlangung der Schorstein-Seger Meisterschaft werden vom Meister-Gesellen erfordert a) die Anwerbung um die Meisterschaft b) Darthung rechtmäßiger Geburt, c) des zünftig erlernten Handwerks, und d) gethaner Wanderschaft. Denn also sagt der Güldebrief dieses Gewerks in der Chur- und Mark Brandenburg Art. 1, daß derjenige, welcher Meister bey dem Gewerke der Schorsteinfeger allhier werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Gewerke zugeordneten Beystzer, und dem Gewerks-Altmeister melden, sein Suchen gebührend anbringen, und seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestat

testatis vorzeigen solle. Daferne nun mehrere Meister des Gewerks vorhanden, sollen dieselbe sofort zusammen gefordert, und ihm das Meisterrecht gegen Erlegung derer hiernächst zu entrichtenden Gebühren, conferiret werden. Wenn aber ausser dem Altmeister keiner mehr zugegen wäre, und indessen der Meistergeselle in einer Stadt zum Fegen verlangt würde, soll der Altmeister nebst dem Besizer Macht haben, demselben das Meisterrecht allein zu conferiren, jedoch daß er sich bey der ersten Gewerksversammlung einfinde, und erscheine, um seine Mitmeister kennen zu lernen.

Für das Meisterrecht müssen 4 thlr. in die Meisterlade, denen Meistern zur Ergößlichkeit 1 thlr., dem Besizer des Magistrats 1 thlr., der Cämmerey 1 thlr., und der Kirche 1 thlr., über diese an 8 thlr. sich belaufende Kosten aber nichts mehr; es sey unter was Vorwand es wolle, gezahlet, und ihm darauf ohne fernere Weitläufigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens deshalb zu Rathshause gemeldet, zum Mitmeister auf, und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genüssen.

Sonsten wird ein Meistergeselle auch derjenige genennet, welcher die Stelle des abgegangenen Meisters, bis zu deren Wiederbesetzung, mit Magistrats Vorwissen, vertritt.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes, werden in hiesigen Landen die angehende
Mei

Meister, gleich wie aller übrigen Handwerker, also auch des Schorsteinfeger Gewerks, verschonet, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraussetzt. (Siehe die Generalprivilegia und Güldebrieffe sämtlicher Gewerke in der Chur und Mark Brandenburg diß und jenseit der Oder und Elbe, beym MYLIO in Corp. Constit. March. Vten Theil.)

Und da auch der Original Lehrbrief ohne Kosten und Weitläufigkeit nicht zu haben wäre, ist die ihm nach Maßgebung des Generalpatents §. II. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nacher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend.

Wie denn ebenfalls, wenn ein wandernder Schorsteinfeger Geselle etwan unter hiesige Soldatesque gerathet, daselbst Dienste nimmt, und Soldate wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft im römischen Reich, vornehmen, oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich ist, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wanderjahren, doch dergestalt, daß den Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr ge-

gerechnet werden, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat.

Was im übrigen annoch das Wandern (wovon bereits formen gedacht worden) betrifft, ist zwar durch das Circulare an sämtliche Krieger- und Domainencammern vom 20. Januar. 1768. befohlen, daß die Gesellen, welche nicht gewandert, oder ihre Wanderjahre nicht vollendet, wenn sie Meister werden wollen, deshalb verordneter massen, die Dispensation erbitten sollen. Denn da durch der Contravention, oder unterlassenes Dispensations Gesuch dem Königlichem Stempelinteresse Nachtheil verursacht wird, so sollen die Cammern, der Verfassung gemäß, nie verabsäumen, in dergleichen Fällen die Dispensation von den Wanderjahren; jedesmahl besonders, mediante relatione, bey dem General- Directorio, nach zu suchen. Jedoch nach dem Circulare an selbige Cammern vom 11. May 1770. soll von dem einländischen Wandern der Gesellen gar keine Dispensation ferner, es wäre denn in den triftigsten Fällen, ertheilt werden, sondern sie sollen innerhalb Landes das feste gefestete Wandern verrichten, und völlig beendigen.

Wie weit herum, indessen, die Wanderschaft geschehen solle, solches ist nirgends vorgeschrieben, und hängt sowohl, als auch wenn das Wandern nicht in ununterbrochener Zeit geschehen ist, von dem vermindrigen Ermessen des Beyßigers und Gewerks ab, falls ein
Gea

Gefelle z. B. aus Berlin nur bis Brandenburg oder Magdeburg ein halbes Jahr gewesen, sich aber hernach in Berlin ein Jahr aufgehalten, und demnächst wiederum etwan ein Jahr zu Potsdam gearbeitet, auch nach der Retour sich zu Berlin ein Viertel Jahr verweilet, ehe er nach Stendal oder Stettin gegangen, und daselbst anderthalb Jahr verblieben ist, könnte sich jedoch das Gewerk mit dem Beyßiger, etwan nicht darüber vereinigen, so muß solcher Fall eben auch entweder zum Behuf der Decision an dem Magistrat gelangen, oder vom Meistergesellen um Dispensation bey der Cammer angehalten werden. Denn die Gewerke verlangen gemeinlich, daß, wenn ein wandernder Gefelle vor geendigter Wanderzeit nach Hause kommt, ihm die verfllossene Wanderzeit gar nicht gerechnet werden könne, und berufen sich deshalb auf ein Gewerks-Herkommen, welches jedoch auf keinen vernünftigen Grund beruhet, und folglich mit andern dergleichen unbilligen Observanzen vorlängst abgeschafft sind.

Das in andern Landen übliche Jahrarbeiten oder Probierjahr, da einer, der Meister werden will, und seines Verhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, demohngeachtet schuldig seyn soll, vorhero noch aufs Jahr, wie es die Handwerker nennen, zu arbeiten, desgleichen das Muthen, da sich der bey dem Handwerk, der Meisterschaft wegen, angehende Gefelle, nachdem er das Jahr

ge

gearbeitet, seinen Gesuch der Meisterschaft nicht mit ledigen Worten allein anbringer, sondern auch solches Anbringen zu dreien mahlen, von Quartalen zu Quartalen, durch Niederlegung eines Symboli, oder so genannten Muthgroschen, wirklich, bezeuget, worüber gerade 3 Viertel Jahr hingehet, und wovon die Handwerker eine Lebensart auf einen Verschub genommen, daß sie sagen: Er habe noch drey Muthgroschen zu erlegen, das ist, es habe noch warten, solches ist mit der Muthzeit ebenfalls abgeschafft und verbothen, ausser daß derjenige, dem es an Kundschaften fehlet, an dem Ort, wo er Meister werden will, vorher annoch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten muß, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber versichert seyn könne.

Von Verfertigung eines Meisterstücks wissen die Schorsteinfeger nichts; Und das Meisteressen ist bey keinem Handwerk mehr nochwendig gebräuchlich.

Was übrigens die in disseitigen Landen sich etablirende ausländische Professionisten bey Gewinnung des Meisterrechts zu bezahlen haben, davon giebt das Rescript vom 3 Octobr. 1771. die benöthigte Nachricht und Vorschrift. In Pommern und Neumark sollen fernerhin keine Professionisten, mithin auch nicht die Schorsteinfeger, Acker kaufen, und Ackerwirthschaft treiben, laut Patent vom 25. August 1763.

Weil die Pfüscherey bey diesem Hand-
werk nicht allein den Meistern des Gewerks zum
Schaden und Nachtheil gereichet, (in welchem
Fall schon sonsten mit der Zünfte Zwang ver-
fahren wird, wie BEYER *de jure prohibendi* leh-
ret,) sondern auch wegen der Feuersbrünste ge-
fährlich ist: So soll keiner zum Schorsteinfeger
nach deren Güldebrief in der Chur- und Mark-
brandenburg Art. 4. angenommen, oder darzu
gebraucht werden, welcher das Meisterrecht ob-
beschriebener massen nicht gewonnen hat, es wä-
re denn, daß der Wirth, sonderlich auf dem Lan-
de, bereits zum zweytenmahl den Schorsteinfe-
ger Meister um Schickung eines Gesellen zum
Fegen ansprechen lassen, und doch keinen bekom-
men, welchen Falls jedem Wirth frey steht, zu
Verhütung der Feuersgefahr, seine Schorsteine
kehren zu lassen durch den ersten den besten, so
er habhaft werden kann, er gehöre zu des Mei-
sters District, oder nicht, und soll sich kein Mei-
ster bey 2 thlr. Strafe weigern, wenn er in ei-
nes andern Meisters District in der Stadt oder
auf dem Lande, zum Fegen verlanget wird, sei-
nen Gesellen oder Jungen dahin zu schicken, weil
an Verhütung der Feuersgefahr dem Lande und
der Stadt mehr als an Haltung der von Mei-
stern selbst beliebten Ordnung der Districte geles-
gen ist.

Wie denn auch, wenn sonst besondere Um-
stände in Städten und auf dem Lande vorkom-
men, warum Jemand bey dem Meister
des

des Districts nicht weiter wolte fegen lassen, mit Vorbewußt des Magistrats, aus erheblichen Ursachen, ein anderer angenommen werden kann. Ausser diesem Fall aber ist keinem Fremden, oder wandernden Gesellen erlaubt, in der Stadt, und in dem District, welcher einem Meister zugetheilet ist, Schorsteine zu kehren, und soll derjenige Geselle, welcher dem zuwider handelt, in zwey Thaler Strafe, halb zur Cämmerey, und halb zur Gewerkslade, verfallen seyn.

Damit aber ein jeder Wirth die zum Fegen sich meldende Gesellen oder Jungens kennen und wissen möge, von welchem Meister sie abgeschickt werden, der Wirth auch, wenn durch ihr unordentliches Fegen, oder sonst durch selbige ihm Schaden zugefüget worden, sich deshalb an ihrem Meister erhohlen könne; so ist der Schorsteinfeger-Meister verbunden, so oft er Gesellen oder Jungens aufs Land schickt, ihnen ein Paß, worinn ihr Name und Statür deutlich beschrieben, auch die Nahmen der Dörfer und Dörter, wohin sie abgeschickt werden, specificirt stehen, nebst dem Dato und seines Nahmens Unterschrift, auch bengedruckten neuen besondern Meisterzeichen, jedesmahl mitzugeben, und müssen diejenige Wirth, oder Obrigkeiten, oder auch nur Schulzen in Dörfern, wo sie gefeget, auf solchem Paß attestiren, daß sie dort gewesen, mit Benfegung des Dati. In den Königl. Residenzien zu Berlin und den Vorstädten aber, des-

F

glei-

gleichen in andern Städten, wo mehr, als ein Meister vorhanden, sollen die zum Fegen geschickte, oder sonst sich meldende Gesellen, ein besonder zu verfertigendes auf Messing geschlagenes Meisterzeichen, worauf des Meisters Nahme, dem sie angehören, deutlich zu sehen seyn muß, dem Wirth oder Wirthin des Hauses jedesmahl vorherd vorgeigen.

Wenn auch ein Meister zu den Feuer-Visitationen, sie geschehen zu ordentlichen Zeiten, oder ausserordentlich, gefordert wird, muß er ohnweigerlich sich einfinden, und was ihm dabey aufgegeben wird, aufs beste bewerkstelligen. Bey entstehenden Feuersbrünsten aber, muß er von selbst und ohngefordert, auf das erste Signal, mit seinen Leuten, sich bey dem Brande stellen, und zu Löschung des Feuers alles mögliche beitragen. L. c. Art. XIII.

Hiernächst dieses Gewerks Zusammenkünfte anbelangend, so kommt das Gewerk der Schorsteinfeger alle Jahr den Montag nach Johanne, ordentlich, in Beyseyn des Magistrats-Beysehers, zusammen, und wird dabey das so genannte Quartalgeld, welches aber über 12 Groschen nicht seyn soll, von jedem Meister erlegt. Wenn ein Meister, er sey in der Stadt, wo die Lade ist, oder in einer andern, durch die Entlegenheit des Orts, oder sonst verhindert, daß er nicht erscheinen könnte, so muß er solches dem Altmeister schriftlich anzeigen, und das Quartalgeld dennoch einschicken.

Fin-

Findet ausserdem der Altmeister nöthig, das
Gewerk noch zusammen zu fordern, soll solches
nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß
des Magistratsbesizers, und daß derselbe dabey
zugegen sey, geschehen. L. c. Art. 5.

Welcher Meister, auf Erfordern, bey des
Gewerks Zusammenkunft, nicht zu rechter
Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der ist
in 2 Groschen Strafe zur Lade verfallen; blei-
bet er aber, ohne hinlängliche Ursache anzuzeigen,
gar weg, oder, geht, da er erscheinet, unange-
zeigt eher weg, bis die Sache, warum sie zusam-
men gekommen, ausgemacht ist, der muß 12
gr. erlegen, und ist dennoch zu denjenigen, was
beschlossen worden, verbunden. L. c. Art. VI.

Den Besizer des Magistrats, und den
Altermann sind die Gewerksglieder angewiesen,
bey den Versammlungen gebührend zu respecti-
ren, und die vorhin gebrauchte läppische Ce-
remonien, und Complimente sind gänzlich ver-
boten, auch die sonst übliche Geldstrafen, we-
gen gar geringen, und öfters lächerlichen
Verbrechens, abgeschafft, dagegen ist anbesoh-
len, daß bey der Zusammenkunft der Schorstein-
feger es anders nicht, als bey anderer ehrlichen
Leute Zusammenkünfte gehalten werden solle;
jedoch daß dabey nicht getrunken werde, im-
massen, wenn sie zusammen trinken wollen, sol-
ches ausser denen, des Gewerks Angelegenheiten
halber, veranlasseten Zusammenkünften gesche-
hen kann. Art. VI.

And. Auch muß sich das Gewerk, alles Corre-
spondirens mit andern ein- oder ausländischen
Gewerken bey schwerer Strafe, enthalten;
wenn aber die Vorfälle etwa dergleichen erfor-
dern, soll es mit Zuziehung des Magistrats Bey-
sizers, auch wohl nach Befinden, mit Vorwis-
sen des Magistrats selbst geschehen; (wie dann
auch alle Abschiedungen der Meister und Gesellen
an die Zünfte anderer Orten, so ohne Speciale,
und hierzu eigentlich schriftlich beaufundete Er-
laubniß der Obrigkeit unternommen werden wol-
ten, gleichfalls bey empfindlicher Uhubung, nach
dem allgem. Reichs-Zandwerkspatent §. 6.
untersaget sind.) Und wenn etwa von andern ein-
oder ausländischen Gewerken Schreiben einlaufen,
müssen solche unerbrochen an den Magistrats-
Beisizer gebracht, in dessen Gegenwart geöff-
net, und die Antwort mit demselben verabrechet
werden. Art. XIV.

Zur Vermahrung der Briefschaften und
Gelder wird den Meistern zwar eine Lade ge-
stattet, jedoch sind aufs nachdrücklichste alle alt-
väterische, und abergläubische Ceremonien, wel-
che mit derselben, theils bey den Gewerks-Ber-
sammlungen, theils wenn sie von einem Altmei-
ster zum andern gebracht wird, gemacht worden,
verboten, und soll dieselbe im geringsten nicht
anders, als ein anderer Kasten oder Lade, so zu
weiter nichts, als etwas darin zu verwahren,
verfertigt, angesehen werden. Diese Lade muß
bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit
drey

dren Schließern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beyfizer der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben, und wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung, zustellen sollen.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister, genommen werden, dasern er Caution, deren Quantum der Beyfizer zu benennen hat, bestellen kann; wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte, oder wollte, muß der Beyfizer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen, vereinigen, allenfalls auch, da sie sich nicht vereinigen könnten, an das Magistratscollegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß. Art. VII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe justificirt der Altmeister, in Gegenwart, des Gewerks, Beyfizers, und Gesellen, in der Woche nach Johannis, sowohl über die zur Meisterlade, als Gesellen-Armencasse, gehörige Gelder, (als welche auch vom Altmeister und Altgesellen in einer aparten Rechnung berechnet, und von beenden ein besonder Schloß und Schlüssel darzu gehalten werden muß) und dieselbe quittiren ihn. Auch werden zu dieser Versammlung die mithaltende Meister aus andern Städten gefordert, und erlegen ihr jährlich Quartalgeld mit

12 gr. Der Beyfizer bekommt 1 thlr., das Gewerck 3 thlr., und die Gesellen aus ihren Geldern 2 thlr., nach abgenommener Rechnung, zur Ergöthlichkeit. Der Beyfizer darf aber, keine andere, als nöthige Ausgaben passieren lassen, wie denn insbesondere verboten ist, daß, wenn ein Meister des Gewercks von Jemanden geschimpfet worden, das ganze Gewerck deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewercken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Schorsteinfeger-Geselle gescholten worden, vormalß geschehen ist, gemeine Sachen machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen, sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpfet ist, der macht, auf seine eigene Kosten, seine Sache, durch den ordentlichen Weg Rechts aus; wenn aber das ganze Gewerck geschimpfet worden, so können die Proceßkosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen ist die alte unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpft worden, so gar sein Handwerk geleyet werden könne, bis er ihm Satisfaction verschaffet, aufgehoben, und verboten, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewercke frey stehet, die ihm angethane Injurie, nach dem Edict von verbotener Selbst Rache, und der Declaration vom 8ten Febr. 1734, gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemässer ist, gänzlich zu vergeben.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichts bedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmauseren und Ausgaben cessiren, zu den Gewerksangelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn, insonderheit, da die Confirmationes der Privilegien nur ein gar wenig kosten, dennoch, woferne wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfället, und es die Noth erfordert, eine Anlage zu machen, ist dem Gewerk nachgelassen, sich deshalb bey dem Magistrat zu melden, und wann dieser die Collecte approbiret, wird solche in Gegenwart desselben gemacht, und muß dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde. Art. VIII. IX.

Wenn auch das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale, oder jährlich etwas in ihres Gewerks-Armencasse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Witbe zu den Begräbniß-Kosten daraus zur Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armencasse anzurichten, (so, wie vorgedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) einem armen Kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellens etwas daraus zu nehmen: So ist ihnen zwar solches unverwehret, wie dann zu

dem Ende die bisher eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichencasse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, bezubehalten erlaubt ist; einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, (ein anders ist, welcher angebotene Arbeit anzunehmen verweigert, dem ist das Geschenk nicht zu halten, allgemeines Reichs-Handwerkspatent S. 7.) sollen 4 Groschen aus der Gewerkslade gezahlet werden; wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht legitimiren kann oder will, so soll er nichts auch nicht die allergeringste Handwerksgutthat bekommen, für einen Vaganten geachtet, und seinetwegen der Obrigkeit Nachricht gegeben werden; welches das Gewerk auch jedesmahl anzuzeigen verbunden, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. X.

Den Witben wird, nach dem Art. XV. vorostallegirten General-Privilegii in der Chur- und Mark Brandenburg, und nach der Resolution vom 14. Mart. 1736, weil an tüchtiger Reinigung der Schorsteine, und was dem anhänget, dem Publico allzuviel gelegen, und solches vornehmlich auf die Aufsicht des Meisters ankommt, nicht, wie bey andern Gewerken, gestattet, das Handwerk mit Gesellen, und Jungen fortzutreiben; daher der Magi-

strat,

strat, so bald ein Schorsteinfeger-Meister sterbet, einen andern tüchtigen Meister an des verstorbenen Platz wieder annehmen muß.

Und aus eben denselben Ursachen, obwohl sonsten den abgedankten, blesirten, und invaliden Soldaten sich mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, erlaubt ist, dennoch leidet solches beim Schorsteinfeger-Handwerk eine Ausnahme, und ist dieses in dem Guldbrief des Schorsteinfeger-Gewerks nicht verstattet.

Meistersöhne, und Schwiegersöhne genießen in Erlangung der Meisterschaft gar keine Freyheit, oder Vorrecht.

Quar. Wie lange bleiben die Originalia von den Geburts- und Lehrbriefen in der Meisterlade liegen? Respond. Solange, bis der Gesell sich an einem gewissen Ort, aus welchem er, seines Vorhabens wegen, beglaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerksiegel, mitbringen muß, würklich setzen und Meister werden will.

Wenn ihm in einem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, indem er sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerk gemeldet, so muß er alsbald, da er die Arbeit antritt, seine unter dem Handwerksiegel mitgebrachte Abschriften von Geburts- und Lehrbriefe, imgleichen das erhaltene Handwerks-Attestat in dasige Meisterlade zur Verwahrung niederlegen,

gen, und so lange, bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen.

Gedenkt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zulezt in Arbeit gestanden, sich abermahls weiter zu wenden, und deutet er seine vorhandene Abreise seinem Meister vorhero gebührend an, so muß er in alle Wege, alle Anforderung, die die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen, und ausführen. Die Meister sind auch dabey, ob die Enclassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls dieselben nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Strafe angesehen zu werden gewärtigen können; dem Gesellen aber wird auf diesem Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Förderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zum Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten. Unterdessen, weil auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs- Articulen einige Art zu bestrafen nachgelassen ist, dabey allzu sehr zu excediren pflegen: So ist nach dem General- Reichs- Handwerkspatent vom 16 Aug. 1731, welches den 6. August 1732. in hiesigen Landen publicirt worden, weder den Meistern, noch vielweniger

ger Gesellen einem Angeschuldigten vor sich alleine seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen nachgelassen, sondern dieselben müssen allemahl die vorgefallenen Begünstigung sowohl bey den Altmeistern, als Magistrats Benfägern anmelden, und diese zusammen sind die Sache zu untersuchen, in aller Kürze sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden verbunden; allenfalls aber, und da die Sache von mehrern Nachdenken und Wichtigkeit wäre, denn daß sie durch eine geringe Handwerksstrafe von ein bis zwey Gulden, füglich zu verbüssen stehet, oder sonst besorgliche Sulten androhet, sind diese für sich nicht zu judiciren, sondern alles an dem Magistrat gelangen zu lassen angewiesen.

Hat im Gegentheil der Geselle in allen Stücken wohl und untadelhaft sich aufgeführt, und will, nach vorbesagtermassen erfolgter bescheidenen Aufkündigung, auch allenfalls gepfogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, sammt mitgebrachtem Attestat nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens, unweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorgehende ältere aber, (als welches ad Effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig, einträfter, und erloschen zu achten ist, und nur

(in

in so weit den Gesellen gelassen werden kann, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will,) eben dazu N. sub dato . . . ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen.

Geziehlet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, so müssen die dasigen Altmeister auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen.

Das vorosterwehnte Handwerks-Attest, oder die in engster Bedeutung so genannte Kundtschaft, wofür zur Berlinschen Charité 6 gr. bezahlt werden, (Circul. de 17 Novembr. 1762.) lautet folgendergestalt: Wir geschworene Alt- und andere Meister des Handwerks der in der Stadt bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so Jahr alt, und von Statur auch Haaren ist, bey uns allhier Jahre Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam, und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Burschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalb unsere sämtliche Mitmeister, diesen Gesellen nach Handwerks-Gebrauch

brauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den . . . 2c.

(L. S.) N. Altmeister

(L. S.) N. Altmeister.

(L. S.) N. als Meister, wo obiger
Gesell in Diensten gestanden.

Frage: Wie, wenn ein Geselle seine
Kundschaft, nehmlich die Abschriften des
Geburts- und Lehrbriefes mit vornurbe-
schriebenen Handwerks Attest verlohren
hätte, oder sonst darum gekommen wäre?

Antwort: Nach dem allgemeinen Hand-
werkspatent ist bey Vermeidung unausblei-
licher Strafe zwar verboten, mehr als eine eini-
ge Abschrift von dem Geburts- und Lehrbrief,
ein vor allemahl, unter dem Handwerksiegel,
und der Altmeister Unterschrift zu geben, jedoch
ist daselbst auch die Ausnahme gemacht: Es sey
denn, daß er der ersten wahren und unverschul-
deten Verlust hinlänglich erweise, und mithin
um eine neue geziemend bitte. Auch heißt es
von dem Handwerks Attest: Es wäre
dann, daß er eines wirklich gehabt, zu-
fälliger Weise aber darum gekommen, als
welches, sattsam erwiesenen oder eydlich
erhärteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts,
wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und
inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschrei-
ben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste
Attestat ausgestellt gewesen, dasern zumahl der
Geselle dahin persönlich zurück zu kehren unver-

mb:

mögend ist, des verlohrenen anderweitige Expedition zu bewirken hätte.

Wenn ein Gefelle deshalb, daß ihm seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten wird, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerk, das ihm die Kundschaft verkümmert hat, zu rächen sich untersteht, derselbe wird nicht allein, auf davon beschehene, insonderheit den Meistern bey willkürlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im ganzen römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwiegler unverzüglichst zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspürender ernstlichen Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungsstrafe belegt: Begäbe er sich aber mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburtsort zu schreiben, und bey dem Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landesherrschaft erstatteten Bericht für insam zu erklären, und sein Nahme an

Gals

Galgen zu schlagen, nach dem allgemeinen Reichs-Handwerkspatent, §. 2.

Eben daselbst ist auch §. 3. verordnet, daß, wenn ein Handwerksgefelle sein Handwerk an einem Orte, nach den daselbst üblichen Obrigkeitlich bestätigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen, und Gewohnheiten, und zumahl bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, dergleichen Handwerks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr lehriahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehre, 2c. für redlich und tüchtig passiret, und desfalls kein Unterschied gemacht werden solle.

Uebrigens, wie vorlängst in der Policey-Ordnung de Ao. 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. auch dem allgemeinen Reichs-Handwerks-Patent §. 4. versehen, daß keine Profession und Handhierung, dann bloß die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in sofern allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darinn mit den Ihrigen wenigstens 30 Jahr lang continuirt hätte, vom Erlernung eines zünftigen Handwerks ausgenommen, sondern bey den Handwerkern ohne Weigerung zu gelassen werden sollen. Also müssen auch nach dem Patent vom 28. August 1710, und 10 Novembr. 1716. (benm MYLIO Part. 5. Sect. 2. cap.

2. cap. 10. p. 663.) die im Zuchthaus gefessene, und nach dem Patent de 16 Jul. 1659. benehft Edict vom 3ten Martii 1705. Schäfer, Voigte, Stadtdiener, und Wächtersöhne, auch nach der Gesinde-Bauer, Zirkel- und Schäfer-Ordnung vom 24. Aug. 1722. Tit. 5. §. 33. die wirkliche Schlüsselvoigte von den Handwerkern nicht ausgeschlossen werden.

Wenn sich zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas Unredliches und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben bezüchtigt würde, muß dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehreren und gegen die mehrere Zahl deshalb, es sey mündlich, es sey schriftlich zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und unzutreiben sich unterfangen, sondern an dem Wege Rechts und richterlichen Hülfe oder Einsicht, sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkenntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Geselle vorgescholten, unredlich, und Handwerksunfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respectiv bey und neben ihm unweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Geselle hingegen dessen sich selbst unterstände, einem Angeschuldigten in
 Trei

Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der und dieselben sollen als unredlich geachtet, und mittelst vorläufiger summarischen obrigkeitlichen Erkenntnis, von der Handwerks Arbeit provisorie suspendiret werden, also, daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Nichten zu gedacht, ihnen wiederfahre, so lange, bis die angegebene Injuria, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beigelegt worden.

Wollten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu, oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, so müssen sie auch disfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkenntnis und Ausspruch gehorsamst nachkommen.

Wofern überhaupt die Gesellen (denn von den Meistern wird dergleichen nicht vermuthet, daß sie gegen geleistete Bürger oder andere Untertanen Pflichten wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erfrechen sollten, ausserdem auch an hinlänglichen Zwangs- und Strafmitteln es keiner Obrigkeit fehler,) unter irgend's einem Prätext sich gelüsten lassen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl bis ihnen in dieser und
jener

jener vermeintlichen Präension oder Beschwerde gefuget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst haufenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frevler oder Missethäter sollen nicht allein, nach allegirten allgemeinen Reichs-Handwerks-patent §. 5., mit vorerwehnten Gefängniß Zuchthaus- und Festungsbau-Strafe belegen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgeriebenen Reutenz nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestrafet werden. Auch soll an keinem Ort im Reiche zc. denenselben muthwillig aufstehenden oder austretenden Handwerksburschen, weder in Wirthshäusern, noch sonst einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevlende Handwerksbursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mitthelfer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen unnachlässig verfahren werden.

Vorzeiten machten die Schorsteinfeger so, wie übrige Handwerker, einen Unterschied zwischen der Haupt und Nebenlade; Solche Distinction verursachte aber grosse Confusiones und Trennung, also, daß ein Handwerk an einem Orte redlicher als an dem andern seyn wollte, die Gesellen an sich zog, und, wer sich bey solchen Läden nicht einschreiben ließ, oder absand, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert wurde.

wurde. Solcher Unterschied ist aufgehoben, auch alle hie und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwerks Erkenntniß aus dreyer Herren Landen verboten; vielmehr dagegen ist den Landesherrn überlassen, in ihren Landen Zünfte und Läden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu bestrafen, und die vorkommende Handwerks-Differenzen ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (ausser sie fänden solche für sich nöthig zu seyn,) abzu- thun, und zu verbescheiden, wowieber kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen anzunehmen, oder schützen, diese aber im ganzen römischen Reich sofort von jedermanniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diesemnach ist verordnet, daß eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ehemahligen Hauptländen, dann irgendwo unter einigem Prätext eines des andern Orts Handwerk, besonders etwan gar aus verschiednen Territoriiis, vor sich fordere, oder ob auch schon ein oder andere Cognition, ihm freiwillig angesonnen würde, derselben und des Verbre- chen Bestrafung im geringsten sich anmasse.

Quær. Was hat es denn vor Bewandniß mit den Handwerks-Grüssen?
 Respond. der ehemahlige Conrector Schol. Altenb. M. Frideric. FRISIUS in seiner Ceremonial-Politic der Künstler und Handwerker, hat davon

Nachricht gegeben, daß solche in abgeschmackten lächerlichen Anreden der Gesellen und Antworten der Meister bestanden haben; alle Handwerker, und gleichermaßen die Schorsteinfeger hielten ehemals auf solche läppiſche Redensarten ſo ſcharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derſelbigen nur ein Wort oder Jota verfehlet, ſich alſobald einer gewiſſen Geldſtrafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurücklaufen, und von dem Ort, woher er gekommen, den Gruß anders hohlen mußte. Dergleichen ungereimte Dinge ſind durch das allgemeine Reichs-Handwerkspatent §. 9. und 10. gleich wie die böſe Gewohnheit, die angehende Meister dahin zu beendigen, daß ſie der Zünfte Zelmlichkeiten verſchweigen, und niemand entdecken ſollen, völlig abgeſchaft, auch beſonders letztere und erwehnte Vereidigung zur Verſchwiegenheit der Zünfts-Geheimniſſe bey ſcharfer obrigkeitlicher Strafe verboten.

Schorsteinfeger Meister und Gefellen dürfen auch keine Degen tragen. General-Reichs-Handwerkspatent. §. 9. Patent vom 6. Aug. 1704. 26. Novembr. 1706. 18. Febr. 1708. 11. Jun. 1709. 3. Januar. 1739. und 1 Febr. 1752. welches jedoch nicht vom Degentragen auf der Wanderschaft auſſerhalb den Städten und Dörfern zu verſtehen. Denn OVIDIUS 2. Trift. v. 271. ſagt: mit der geſunden Vernunft übereinſtimmend: *Et latro & cautus præcingitur enſe viator; ille ſed inſidias, hic ſibi portat opem.* Wenn

Wenn ein Schorsteinfeger mit einem Abdecker, öfters auch wohl gar unwissend, oder unversehens trinket, fahret, oder gehet, desgleichen, wenn ein Schorsteinfeger einen Hund oder Katze todt wirft, oder schläget, oder ertränkt, oder ein Aas anrühret, so kann man daraus eben so wenig eine Unredlichkeit erzwingen, als wenig jemanden nachtheilig ist, welcher zu Krieger- oder Pestzeiten in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Viehseuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schafft, und vergräbet, oder einen Selbstmörder abschneidet, aufhebet, und zu Grabe trägt. Eben also mag den Schorstein, den ein Meister zu fegen angefangen von einem anderen ohne Bedenken zu fegen, oder fegen zu lassen, vollendet werden, und der, welcher wegen ihm bengewessenen Verbrechen zu gefänglicher Haft und Inquisition gekommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber entweder obrigkeitlich absolviret worden, oder wegen wirklich verübtes Verbrechen Abolition erlanget hat, wohl geduldet werden.

Wie denn, wenn eines Meisters Weib nach ausgestandener obrigkeitlicher Strafe wegen begangenen schweren Verbrechen, und allenfalls erhaltener Restitutione famæ, wieder angenommen wird, ihren Mann des Handwerks niemahls unwürdig macht; vollends keine allbereits geschehene Heyrath keinen Gesellen von der Meisterschaft abhalten kann. Patent wegen

Abstellung der Mißbräuche bey den Sand-
werkern §. 13. d. d. Wien den 16 Aug. 1731
und Berlin den 6. Aug. 1732.

Ein Schorsteinfeger • Geselle bekommt in
Berlin, wöchentlich einen Gulden, benebst Es-
sen und Schlafstelle. Trinken muß sich dersel-
be alleine verschaffen, auch wird ihm nicht beym
Meister das Leinzeug gewaschen; zum allerwe-
nigsten etwas darauf gegeben. Zum Frühstück
reichet gemeiniglich der Meister denen Gesellen
drey Groschen sechs Pfennige wöchentlich, kein
Neujahr aber, sondern sogenannten heiligen
Christ oder Weyhnachts • Geschenke zu drey bis
vier Thaler verehret der Meister den Ge-
sellen.

Die Lehrbursche bekommen auch zum Weyh-
nachten eine Semmel • Stolle, Aepfel, Nüsse,
auch wohl ein paar Schuhe; wie denn die Lehr-
bursche alle Kleidung, sowohl alltägliche als sonn-
tagische, vom Meister bekommen, indem sie
frey lernen, und gewöhnlich aus den Waisenhäu-
fern genommen werden.

Wie viel Gesellen und Lehrbursche ein Mei-
ster halten müsse, solches dependirt ohnstreitig
von der Arbeit z. B. auf dem Nicolai Viertel in
Berlin kann und muß ein Geselle mit 5 Lehrbur-
schen gehalten werden; dagegen auf dem Dren-
sfaltigkeits Viertel daselbst ein paar Lehrbursche
weniger gehalten werden mögen.

Eben also, wenn ein Winter die Arbeit
stark gehet, so müssen wöchentlich 25 Stück,
Bee

Beesen im Nicolaischen Viertel gegeben werden; im Sommer aber alle 14 Tage bis 3 Wochen nur eben so viel. Leitern und Eisen halten lange, und sind folglich als eine grosse Kleinigkeit zu rechnen; dagegen daß ein Schorsteinfeger Meister z. B. zu Berlin, vom Nicolaischen Viertel jährlich an 4000 thlr. Einkünfte hat, und die Meister von den übrigen Vierteln daselbst, nach eingezogener sichern Nachricht, können ein tausend Thaler schlechter stehen, welche Einkünfte sich kein anderes Handwerk mit seiner Arbeit alljährlich zu verdienen, rühmen kann: Daher, als vor weniger Zeit ein Meistergeselle bereit war, für den sämtlichen neuen Casernen, das Cadettenhaus mit Zubehör, und das Pagenhaus, auch das Rathhaus und Gouvernementshaus frey und ohnentgeltlich fegen zu lassen, welche Offerte jährlich eine Abgabe von 80 thlr. und Interessen von 2000 thlr. zu 4 pro Cent betrug: So verfolgten die sämtliche Meistere selbigen Gesellen über alle Maassen, bis sich der Geselle solche Lust vergehen ließ, und die Offerte in Vergeßlichkeit kam.

In England soll mit Ruß der Acker gedünget, und dem Schorsteinfeger für seiner Arbeit der Ruß überlassen werden.

Ben einer gewissen Pariser Witbe, nicht eben hohen Geschlechts, sondern vielmehr nur hohe Einbildung und niedern Adels, wolte aller Freyer Anwerbung deshalb vergeblich seyn, weil die Münze derer selben Herkommens bey ihr

nichts galten, sondern sie auf solche Sorten hoffete, worauf gräßlich Gepräge stünden, oder die Sache kurz zu erzehlen: Sie begehrte keinen andern Freyer, als einen Grafen zu haben. Solches erweckte bey denen, welche etwa schimpflich und mit gerümpfter Nase abgewiesen wurden, einen überaus grossen Haß und erschreckliche Verbitterung, daß sie nicht Bedenken trugen, eine listige Rache wider diese Dame ehestens auf folgende Weise auszuüben. Denn da sich zuträgt, daß diejenigen Freyer, welchen die Dame aus Hochmuth den Korb gegeben, bey ihrer Versammlung ohngefehr einen schmutzigen Schorsteinfeger daher treten sehen, lassen sie denselben durch ihre Diener zu sich rufen, überreden ihn, daß er seinen schmutzigen Habit ablegen, hingegen gräßliche Kleidung anziehen, und zu gedachter Dame auf die Freyeren gehen muß, wozu sie anfänglich die Kosten, daß er sich gräßlich hat können aufführen, hergeschossen. Die Dame, welche längst auf einen Grafen gehoffet, bedachte sich nicht lange, so ein vermeyntes grosses Glück anzunehmen; schritte derowegen bald zu dem Verlöbniß, und damit dieses seltsame Wildpret nicht in andere Hände käme, eilte sie auch bald zum Beylager. Die neue gräßliche Braut ließ sich unterdessen überreden, als wäre der Herr Graf aus fernern Lande kommen, (anerkennen ihn ohnedem niemand kannte,) daß also die bey sich gehabte Gelder leichtlich alle, und er wegen der weit entlegenen Graffschaft in solcher Eil

Eil nicht stracks Post, und zugleich einen Wechsel bekommen könnte. Derowegen musste die Braut zu den gräflichen Beylager die Gelder vorstrecken, bis die unterwegs sendende Post ankäme, und 10000. thlr. zur Heimführung mitbrächte. Worauf sich denn das Beylager zwar in allem Vergnügen anhub; allein mit ziemlicher Disreputation beschlossen wurde. Denn als der gräfliche Schorsteinfeger den Schorstein dieser betrogenen Dame genug gefeget hatte, und der dritte Freudentag ebenfalls wie der vorige sollte celebriret werden, wurde der gräfliche Bräutigams-Habit in ein berufetes Schurzfell, der Perlencranz in eine lederne Kappe verwandelt, und als die junge Frau vermeinte einen Grafen zu umfassen, kam ihr ein Schorsteinfeger entgegen gelaufen, welcher mit aufgesperreten Nachen das gewöhnliche Schorsteinfeger-Lied anstimmete. Er offenbarte ihr, daß er kein Graf, sondern ein Feuermuerkehrer sey, welcher ihr den Lohn, daß sie so manchen vornehmen Freyer schimpflich gehalten, hätte geben müssen. Er bedankte sich inzwischen für das Glück, daß er an ihrer Seiten so lange geruhet, suchte damit die Thür, und lief davon, als ob ihm der Kopf brannte. Daß diese Ehe jedennoch nach päpstlichen Rechten gültig sey, das ist bekannt, weil solche Rechte die Ehe für ein Sacrament halten; Nach den Grundsätzen der protestantischen Ehe-Ordnungen aber, macht der Betrug, der die Ursach der Ehe ist, das Ehegeschäfte null und nichtig.

fig. Siehe ROHR *Tract. vom Betrug beyrn Heyrathen cap. 3.* RICHTER *Decif. 87.*

Ben Belagerungen, da die Glocken nicht schlagen dürfen, muß auch kein Feuermauer-Kehrer, in der Höhe schreyen. Anderergestalt bekommen die Belagerer Gelegenheit, auf solchen Hause vorzüglich ihre Canonen zu richten, oder Bomben dahin zu spielen. Die Ursache dergleichen Verbots ist zwar in keinem Gesetze gegründet; Allein die Regeln der Klugheit erfordern es sowohl abseiten der Belagerer, als auch der Belagerten, auf dergleichen zu halten, imassen jene risquiren, daß diese durch Glockenschläge oder Feuermauer-Kehrer Geschrey ein gewisses Zeichen zum Ausfall und resp. Angriff aller Orten bekommen; die Belagerte dagegen risquiren, daß theils nach solchen Orten hingeschossen, und theils, wenn die Stadt übergehét, die Glocken, auch wohl der zum Zeichengeben gebrauchte Schorsteinfeger vor etliche 100 oder 1000 thlr. müssen ranzionirt werden. LVDOVICI *Dissert. de eo, quod iustum est circa campanas. Hale 1718.* REIMANN *Diss. de campanis. Isenaci 1679.*

Endlich kann auch bey Eyd Abnehmungen ein Schorsteinfeger manchmal grossen Nutzen stiften. Denn also begab es sich für geraumer Zeit zu Altlandsberg, daß währenden Schwören eines verstockten Bösewichts ein Schorsteinfeger, welcher seiner Arbeit verrichtete, von ohngefehr durch den Camin herunter in dem

dem Gerichtszimmer kam, und der Schwören-
de, welcher vermuthlich geglaubet, daß der Teu-
fel ihn zu hohlen angelanget sey, sofort im Schwö-
ren einhielt, und mit Zittern und Beben gestand,
daß er das Ausgeklagte der Gegenparthey schul-
dig verblieben sey.

Daß das Anschwärzen der Dielen oder
Fußbodens, wenn man Fußstapfen von Nahtm
in einem Zimmer findet, einen sehr wahrscheinli-
chen Verdacht, und starke Anzeige, wel-
chergestalt ein geschehener Diebstahl von einem
Schorsteinfeger verübet worden, sey, daran wird
wohl schwerlich Jemand zweifeln, zumahl wenn
zur Zeit des Diebstahls, in selbiger Gegend ein
Feuermäurer-Kehrer gesehen, oder wohl gar zum
Schorsteinfegen desselben Hauses beordert gewe-
sen, und dieser ein Mensch ist, zu welchen man
sich die That versehen kann. *CRVSIVS de Indiciis
delictorum, P. III. Cap. 2.*

In den Leipziger Sammlungen von
wirthschaftlichen, Policey, Cammer- und
Finanz-Sachen, Band IX. p. 155. ist auch
noch eine nützliche, dem Schorsteinfegern aber
schändliche Erinnerung wegen der Schorsteine-
oder Feuermäurer. Nämlich es hatte der Ur-
heber dieser Anmerkung zufälliger Weise wahr-
genommen, daß da, die Landleute keine Schor-
steine haben, dieselben sich über dem Feuerheerde,
der sogenannten Rahmen bedienen, welche mit
Brettern zugedeckt sind, auf dem ein jeder seine
Salzfässer stehen hat, die, wenn sie nicht dichte
sind,

sind, bey nassen Wetter, wohl etliche Tropfen Salzwasser durchziehen lassen. Er hatte gesehen, daß sich unten an die Bretter worauf solche Salzässer stehen, gar kein Ruß ansetzet, sondern dieselben ganz rein blieben, wenn gleich die andern daneben liegende Bretter mit solche Ruß-Glanze Fingersdicke überzogen worden. Darüber nun hatte er folgende Gedanken: Ob dieses nicht bey Anlegung neuer Schorsteine nützlich anzubringen sey; wenn dieselben anfangs (da die Steine noch trocken, und gerne Wasser an sich ziehen) mit starkem Salzwasser inwendig etlichemahl überstrichen würden, wozu auch die Pöckel gebraucht werden könnte. Denn er meynet, es werde hierdurch die Ansetzung des Rußes, wovon so oft Feuergefährte entsteht, verhindert, und zugleich ferner zuwege gebracht werden, daß ein mit solchem Salzwasser überzogener Schorstein hernach keines Fegens bedürfe. Er glaubt, das Salz und auch die gebrannte Steine wären zwey fixe Dinge, deswegen die Kräfte des Salzes standhaft seyn würden, und zwischen Salz und Rauch oder Ruß sey eine Antipathie. Daß auch das Salz der Anzündung widerstehet, deswegen ist bereits in Schweden und in den Nachrichten der öconomischen Academie daselbst, in Ansehung des Vitriols eine Anmerkung mitgetheilet worden. Und, mein vor einigen Jahren verstorbener Freund, der Oberamtmann, Richard Schönebeck ein in fast allen Wissen-

schaf.

schaften und europäischen Ländern bewanderter Mann hat mir versichert, daß er mit einem neuen Camin den Versuch gemacht, und die Wirkung viele Jahre ihre Nichtigkeit und Dauer gehabt, auch nach neuer Ueberstreichung sich von neuem geäußert habe.

Wenn von dieser Erfindung der Gebrauch häufiger gemacht wird, so möchte der sich eingebildefte Grund der öffentlichen Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit derer Schorsteinfeger, weshalb auch im allgemeinen Juristischen Oracul. Tom. IX. p. 643. solchen Personen, wegen ihres vermeintlichen Verdienstes oder Merite, die Accisefreyheit zu gebilliget wird, sehr geschwächt werden.

Die Feuerfolge, vermöge deren die Untertanen, Grenz- und andere Nachbarn und Einwohner gehalten seyn, den mit Brand heimgesuchten benachbarten mit dienlichen Instrumenten zur Hülfe zu kommen, und wovon BESOLDVS Thes. pract. voc. Folge, ein Mehrers hat, schlüßet nicht der Fall, wenn ein Schorstein brennet, aus, weil der Schorsteinbrand auch ein Haußbrand ist, und durch diesen eben so wohl, wie durch andern Brand man leichtlich um sein Hauß und alles darinnen befindliche Kommen kann. Ja! wollte man den Schorsteinbrand nur als einen blossen Anfang einer Feuersbrunst ansehen: So würde dennoch solcher Grund eben so wenig von der Feuerfolge befreyen helfen, als die sonstige Betrachtung, daß ein

ein anderer Haußbrand noch nicht überhand genommen habe. Denn die Feuerfolge setzet niemals zum voraus, daß ein Feuer überhand nehmen müsse.

Das bekannte Schorsteinfeger - lied lautet schlußlich folgendergestalt:

Mein Handwerk sieht sehr schmutzig aus,
doch darf mirs niemand wehren,

Daß ich den Schorstein in dem Hauß, muß
öfters reine kehren.

Es soll und muß gefeget seyn,

Damit er bleibe allzeit rein,

Der Schorstein, der Schorstein.

Ein König, Fürst und Edelmann, pflegt
das Metie zu lieben,

Mit einem guten Beesen kann, man sich
vortreflich üben;

Drum steig ich auch mit Freuden ein,

Ein Schorstein muß gefeget seyn.

Der Schorstein, der Schorstein.

Wann ich soll fegen nach der Dieß, muß
man mich accordiren,

Damit ich steige ohne Scheu, und thu den
Beesen führen.

Es

Es kostet manchen Hals und Bein,
 Wenn er soll gut gefeget seyn,
 Der Schorstein, der Schorstein.

Behutsam muß man jederzeit beim Schor-
 steinfegen gehen.

Der ein ist eng, der andre weit, das muß
 ich wohl verstehen,
 Im eng'n schick ich den Burschen nein,
 Den weiten feg ich ganz allein
 Den Schorstein, den Schorstein.

Wenn wir des Morgens früh aufstehn, und
 gehn zum Schorstein fegen,
 So muß der Bursche mit mir gehn, mit
 Leiter und mit Beesen.
 Die Kraxe nimmt man vor die Bein,
 Womit man pußet ziemlich rein
 Den Schorstein, den Schorstein.

Sollt in dem Schorstein kommen Feuer, so
 will ich jeden rathen,
 Er mach' im Hause kein Geschrey, sonst
 wird die Chart verrathen,
 Ruhe

Ruft unerschrocken zu mir rein,
 Es brennt, es brennt in dem Schorstein,
 Im Schorstein, im Schorstein.

Ich, als ein Meister, hab den Brauch, die
 Flamme bald zu dämpfen,
 Jung' nimm den Sack, ich nehm den
 Schlauch, es wird sich nun bald lenken,
 Steig du damit von oben nein,
 Mit dem Schlauch erwart ich unten Dein
 Vorn Schorstein, vorn Schorstein.

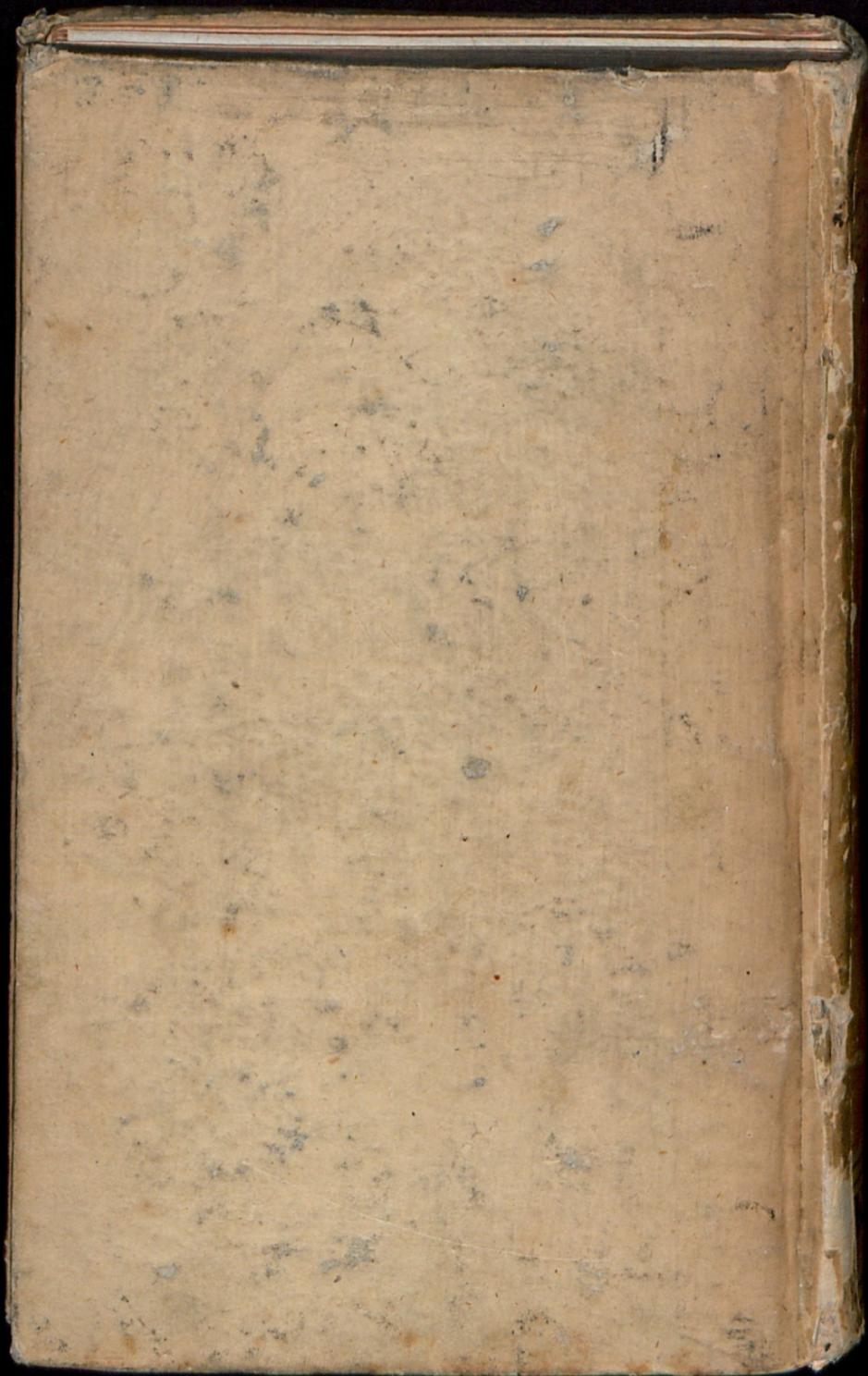
Nun ist's genug, ich mag nicht mehr von
 diesen Handwerk singen
 Verstünden mehrer' meine Lehr, so dürfts
 nicht viel einbringen,
 So aber schaft mein schmutziges Kleid
 Mir viel blank Geld, und keinen Neid.
 Ha! Schorstein, Ha! Schorstein!

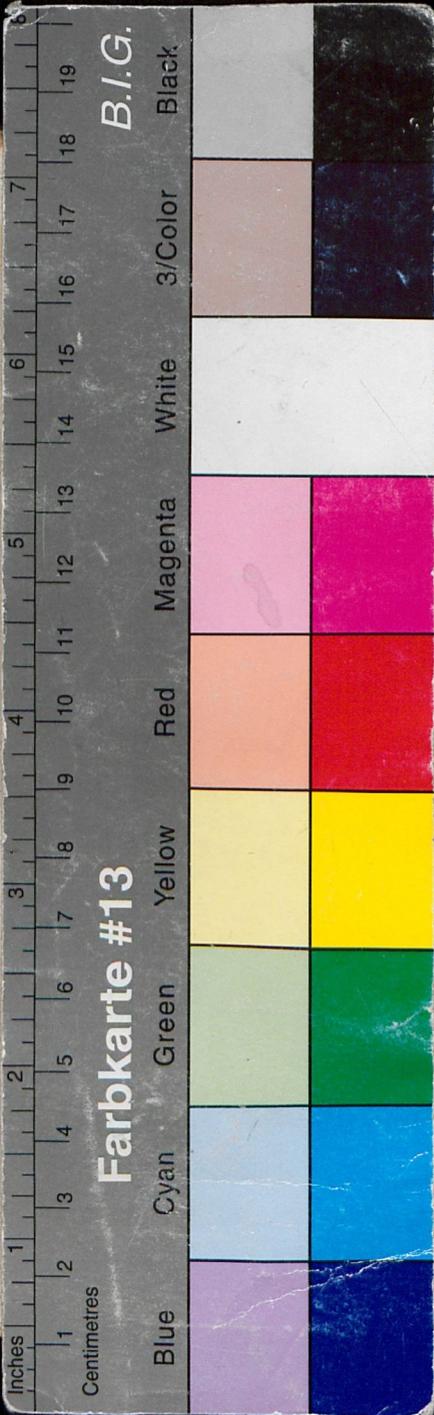


Ks 7459

8

ME





George Friedrich Müller

Königl. Preussl. Krieges- und Domainen-
Rathes

Juristische, historische, und
Policey:

Ergöblichkeiten,

Von

Schorsteinen und Schorsteinseggern,
auch Feuerordnungen, Feuer Societäten,
und Feuercassen.

Zu jedermanns Vergnügen und Nutzen,
vorzüglich in den Königl. Preussischen
Staaten,

nebst einer Vorrede:

welche Menschen eigentlich für gut, und welche
für böse zu halten; desgleichen von dem guten
und bösen Ruf.

Auch einem Anhang
der Residenz in Berlin Feuerordnung.

Halle,

im Verlag des Waisenhauses, 1781.